

11. Sitzung am 16. Mai 1924.

Beschlüsse Nr. 86 bis 147.

86.

(Zl. 11.041/Vl.)

(Zu Kapitel VII, Titel 1, Erfordernisrubrik I, Post 3.)

Janschitz Thomas, Landesbeamter, Dienstzeiteinrechnung. (Bittschrift, E.-Zl. 110.)

Dem Beamten der 6. Besoldungsgruppe der Landes-Versorgungsanstaltenverwaltung Thomas J a n s c h i t z wird über seine Bittschrift, Zl. 110, die als Steuererekutor beim Steueramte in Schönstein zugebrachte Dienstzeit vom 21. März 1899 bis 29. Juni 1901 für die Pensionsbemessung eingerechnet.

87.

(Zl. 11.042/Vl.)

(Zu Kapitel VII, Titel 1, Erfordernisrubrik I, Post 6.)

Wischö Fritz, Medikamentendirektor, Dienstzeiteinrechnung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 35.)

Dem Ansuchen des Medikamentendirektors Magister Fritz W i s c h ö um Anrechnung eines in Privatsdiensten zurückgelegten Zeitraumes von fünf Jahren für die Ruhegenußbemessung, wird entsprochen. (Regierungsvorlage Zl. 35.)

88.

(Zl. 11.043/Vl.)

(Zu Kapitel VII, Titel 1, Erfordernisrubrik II.)

Hofer Josef, Metzner, Definitivstellung. (Bittschrift, E.-Zl. 167.)

Dem Josef H o f e r, Metzner im Landes-Krankenhause, wird über seine Bittschrift, Zl. 167, die Definitivstellung und die Einreihung in die Kategorie der Unterbeamten bewilligt.

89.

(Zl. 11.044/Vl.)

(Zu Kapitel VII, Titel 3.)

Primärärzte, Dienstzeiteinrechnung.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen Primärärzten, die eine zufriedenstellende Dienstzeit als Sekundärärzte oder als Assistenten in öffentlichen Krankenhäusern Österreichs vor Beginn ihrer Tätigkeit als Primärärzte entfaltet haben, die Einrechnung dieser Vordienstzeit für die Pensionsbemessung zu bewilligen, sofern diese Dienstzeiten unmittelbar aufeinanderfolgen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in einzelnen Landes-Krankenhäusern außerhalb Graz, in denen eine besonders umfangreiche Tätigkeit entfaltet wird, auf die Dauer des Bedarfes ärztliche Hilfskräfte als Hilfs- oder Sekundärärzte in der 12., beziehungsweise 13. Besoldungsgruppe zur Mitarbeit heranzuziehen. (Regierungsvorlage Zl. 70.)

Ärztliche Hilfskräfte für die Landes-Krankenhäuser außerhalb Graz. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 70.)

90.

(Zl. 11.045/III.)

(Zu Kapitel VII, Titel 5 c.)

Stolzalpe, Sonnenheilstätte, Freiplätze für schwedische Kinder. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 121.)

In dankbarer Anerkennung der opferfreudigen Mitarbeit des schwedischen Volkes an der so segensreichen Einrichtung der Sonnenheilstätte auf der Stolzalpe in schwerster Zeit, werden für bedürftige schwedische Kinder im neuen Heime drei Freiplätze vorläufig auf die Dauer eines Jahres zur Verfügung gestellt, um so den schwedischen Kindern die Möglichkeit zu bieten, Heilung zu finden und wieder erwerbstüchtige Menschen zu werden. (Regierungsvorlage Zl. 121.)

91. (Zl. 11.046/III.)
- Kindererholungsheim „Tollinggraben“, Beitrag. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.) (Zu Kapitel VII, Titel 8 b, Erfordernisrubrik III, Post 5, Nachtrag.)
Der Beitrag für das Kindererholungsheim „Tollinggraben“ wird um 20 Millionen Kronen, auf zusammen 40 Millionen Kronen, erhöht.
92. (Zl. 11.047/III.)
- „Glück auf“, oberst. Verband Jugendheimgründer, Subvention. (Bittschrift, E.=Zl. 160.) (Zu Kapitel VII, Titel 8 b, Erfordernisrubrik III, Post 6, Nachtrag.)
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 160, des Verbandes der obersteirischen Jugendheimgründer „Glück auf“.
93. (Zl. 11.048/III.)
- „Deutsche Jugend“, Verein, Beihilfe. (Bittschrift, E.=Zl. 206.) (Zu Kapitel VII, Titel 8 b.)
Dem Verein „Deutsche Jugend“ wird über seine Bittschrift, Zl. 206, eine Beihilfe von 20 Millionen Kronen gewährt.
94. (Zl. 11.049/III.)
- Messendorf, Unterbringung Jugendlicher. (Beilage Nr. 41.) (Zu Kapitel VII, Titel 8 d.)
Bezüglich der Unterbringung der Jugendlichen in Messendorf wird die Landesregierung beauftragt, Erhebungen und Beratungen zu pflegen, ob diese Unterbringung nicht anderen Ortes möglich wäre.
95. (Zl. 11.050/II.)
- „Soziale Bereitschaft“, Vereinigung in Graz, Landesbeitrag. (Bittschrift, E.=Zl. 165.) (Zu Kapitel VII, Titel 9.)
Der Vereinigung „Soziale Bereitschaft“ in Graz wird über ihre Bittschrift, Zl. 165, eine Beihilfe von 2 Millionen Kronen bewilligt.
96. (Zl. 11.051/III.)
- Barmherzige Brüder, Beihilfe für das Krankenhaus. (Bittschrift, E.=Zl. 201.) (Zu Kapitel VII, Titel 9, Erfordernisrubrik VIII a, Post 1.)
Für das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder wird über ihre Bittschrift, Zl. 201, eine Beihilfe im Gesamtausmaße von 200 Millionen Kronen gewährt.
Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung wegen einer entsprechenden Subvention für das Barmherzigenhospital vorstellig zu werden.
97. (Zl. 11.052/III.)
- Armenpflege und Kinderfürsorge, Verein, Unterstützung. (Bittschrift, E.=Zl. 101.) (Zu Kapitel VII, Titel 9, Erfordernisrubrik VIII a, Post 4.)
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 101, des Vereines für Armenpflege und Kinderfürsorge in Graz.
98. (Zl. 11.053/III.)
- Odilienblindenanstalt, Subvention. (Bittschrift, E.=Zl. 30.) (Zu Kapitel VII, Titel 9, Erfordernisrubrik VIII a, Post 5, Nachtrag.)
Die Bittschrift, Zl. 30, der steiermärkischen Odilienblindenanstalt erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 300 Millionen Kronen in den Landesvoranschlag. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Direktor Dr. Josef Hartinger in den Landesdienst zu übernehmen.
99. (Zl. 11.054/III.)
- Gesellschaft zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen, Subvention für das Krankenhaus in Vorau. (Bittschrift, E.=Zl. 169.) (Zu Kapitel VII, Titel 9, Erfordernisrubrik VIII b, Post 24, Nachtrag.)
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 169, der „Gesellschaft zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen“ um einen Betrag für ihr Krankenhaus in Vorau.

100.

(Zl. 11.055/II.)

(Zu Kapitel VII, Titel 9.)

Die im Kapitel VII, Titel 9, des Voranschlages eingesezte Ziffer für den Kleinrentnerfonds ist von 100 Millionen Kronen auf 150 Millionen Kronen zu erhöhen.

Kleinrentnerfonds, Beitrags-
erhöhung. (Beilage Nr. 41,
Nachtrag.)

101.

(Zl. 11.056/IV.)

(Zu Kapitel XI.)

Dem Veterinärtrat Hermann Sejsulka wird der ihm gebührende Ruhegenuß durch eine außerordentliche Pensionszulage auf monatlich 1 Million Kronen erhöht. (Regierungsvorlage Zl. 4.)

Sejsulka Hermann, Veterinär-
rat, Pensionszulage. (Reg.-
Vorl., E.=Zl. 4.)

102.

(Zl. 11.057/VI.)

(Zu Kapitel XI.)

Dem ehemaligen Brunnenarzt von Rohitsch-Sauerbrunn, Sanitätsrat Doktor Josef Hoisel, wird die Gnadenpension ab 1. August 1923 auf 2 Millionen Kronen monatlich erhöht. (Regierungsvorlage Zl. 5.)

Hoisel Josef, Dr., Sanitäts-
rat, Erhöhung der Gnaden-
pension. (Reg.-Vorl.,
E.=Zl. 5.)

103.

(Zl. 11.058/IX.)

(Zu Kapitel XI.)

Die Anweisung der Gnadenpensionen von monatlich 1500 K als Indexgrundlage an die ehemaligen Beamten der Landwirtschaftsgesellschaft Emanuel Skoritisch und Josef Marx wird genehmigt. (Regierungsvorlage Zl. 6.)

Skoritisch Emanuel und Marx
Josef, Beamte der Land-
wirtschaftsgesellschaft, Gna-
denpensionen. (Reg.-Vorl.,
E.=Zl. 6.)

104.

(Zl. 11.059/IV.)

(Zu Kapitel XI.)

Die Bewilligung einer Gnadengabe an den früheren Arbeiter der Landes-Ackerbauschule Grottenhof Josef Gutsmandl im Ausmaße von 3000 K monatlich als Indexgrundlage vom 1. Juli 1923 angefangen, wird genehmigt. (Regierungsvorlage Zl. 7.)

Gutsmandl Josef, Arbeiter
der Landes-Ackerbauschule
Grottenhof, Gnadengabe.
(Reg.-Vorl., E.=Zl. 7.)

105.

(Zl. 11.060/VI.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Luzia Strohriegel, gewesenen Wärterin im Landes-Krankenhaus (Paulustor), wird über ihre Bittschrift, Zl. 41, ihr Gnadengehalt auf 1000 K monatlich als Indexgrundlage erhöht.

Strohriegel Luzia, Wärterin,
Erhöhung der Gnaden-
gabe. (Bittschrift, E.=Zl. 41.)

106.

(Zl. 11.061/I.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Frau Auguste Stahl, Witwe nach dem verstorbenen Kapellmeister von Rohitsch-Sauerbrunn, Franz Stahl, wird bis auf weiteres eine Gnadengabe von monatlich 1000 K als Indexgrundlage ab 1. Jänner 1924 flüssiggestellt. (Regierungsvorlage Zl. 72.)

Stahl Auguste, Kapell-
meisterswitwe, Gnaden-
gabe. (Reg.-Vorl., E.=Zl.
72.)

107.

(Zl. 11.062/VIII.)

(Zu Kapitel XI.)

Die Bittschrift, Zl. 78, der Maria Preller, Nichte des verstorbenen Landesforstrates Anton Hoffmann, um eine Gnadengabe, wird abgewiesen.

Preller Marie, Gnadengabe.
(Bittschrift, E.=Zl. 78)

108.

(Zl. 11.063/I.)

(Zu Kapitel XI.)

Die Pension des Landesrechnungsdirektors i. R. Richard Seewann wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 auf monatlich 500.000 K erhöht. (Regierungsvorlage Zl. 84.)

Seewann Richard, Landes-
rechnungsdirektor i. R.,
Pensionserhöhung. (Reg.-
Vorl., E.=Zl. 84.)

109. (Zl. 11.064/VI.)
- Schöffmann Anna, Ober- (Zu Kapitel XI.)
gärtnerswitwe, Erhöhung
der Gnadengabe. (Reg.-
Vorl., E.=Zl. 95.)
- Die Gnadengabe für Anna Schöffmann, Witwe des Josef Schöffmann, Obergärtners im Landeskrankenhaus am Paulustor, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 an auf monatlich 800 K als Jndergrundlage erhöht. (Regierungsvorlage Zl. 95.)
110. (Zl. 11.065/VII.)
- Kappler Marie, Belassung (Zu Kapitel XI.)
der Pension. (Bittschrift,
E.=Zl. 98.)
- Die Bittschrift der Maria Kappler, Zl. 98, um Weiterbelassung ihrer feinerzeitigen Pension, wird abgelehnt.
111. (Zl. 11.066/I.)
- Altpensionisten, Zuerkennung (Zu Kapitel XI.)
einer Befoldungsgruppe.
(Reg.=Vorl. 102.)
- Den Altpensionisten, welchen ihre Pension nicht nach einem im Stellenplan vorgesehenen Dienstposten bemessen wurde (§ 12 und 13, 2. Absatz des Pensionsgesetzes vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 735), wird eine Befoldungsgruppe gnadenweise mit der Einschränkung zuerkannt, daß sie hiedurch nicht besser als die Neupensionisten behandelt werden dürfen. Hiedurch erledigen sich die Bittschriften Zl. 46, 52, 57, 67, 68, 89, 92.
- Den übrigen Pensionisten wird eine Erhöhung ihrer Bezüge nicht bewilligt. Hiedurch erledigen sich die Bittschriften Zl. 33, 36, 66, 88, 91, 118, 120, 128, 137 und 173. (Regierungsvorlage Zl. 102.)
112. (Zl. 11.067/VI.)
- Sieß Stefanie, Arzterswitwe, (Zu Kapitel XI.)
Erziehungsbeitrag für ihre
Tochter. (Bittschrift, E.=Zl.
104.)
- Der Stephanie Siß, Witwe des Landesirrenarztes Dr. Alois Siß, wird über ihre Bittschrift, Zl. 104, ein monatlicher Erziehungsbeitrag für ihre minderjährige Tochter Hermine von 600 K als Jndergrundlage gewährt.
113. (Zl. 11.068/X.)
- Stieger Emma, Gnadengabe. (Zu Kapitel XI.)
(Reg.=Vorl., E.=Zl. 106.)
- Der Emma Stieger, Schwester des verstorbenen Oswald Stieger, Professors i. R. der Landes-Oberrealschule, wird eine Gnadengabe von 2000 K monatlich als Jndergrundlage gewährt. (Regierungsvorlage Zl. 106.)
114. (Zl. 11.069/I.)
- Plammer Anna, Hilfsbeam- (Zu Kapitel XI.)
tenswitwe, Erhöhung der
Gnadengabe. (Reg.=Vorl.,
E.=Zl. 114.)
- Der Hilfsbeamtenswitwe Anna Plammer wird ab 1. Jänner 1924 bis auf weiteres die Gnadengabe von 480 K samt Teuerungszulage auf monatlich 800 K samt Teuerungszulage als Jndergrundlage erhöht. (Regierungsvorlage Zl. 114.)
115. (Zl. 11.070/I.)
- Grubinger Gerald, Hilfs- (Zu Kapitel XI.)
beamtenwitwe, Erhöhung
der Waisenpension. (Reg.-
Vorl., E.=Zl. 122.)
- Die Waisenpension der Gerald Grubinger, Vollwaise nach dem Hilfsbeamten Franz Grubinger, wird gnadenweise ab 1. März 1924 bis zur Erreichung des Normalalters, beziehungsweise bis zur anderweitigen Versorgung auf jenen Betrag erhöht, der einer Vollwaise nach einem Kanzleibeamten mit 11 Dienstjahren gebührt. (Regierungsvorlage Zl. 122.)

116.

(Zl. 11.071/VI.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Beschluß der Landesregierung vom 1. April 1924, Zl. 27.547/1923, betreffend die Erhöhung der Gnadengabe für Anna Eckhart auf monatlich 2000 K als Indexgrundlage, wird nachträglich genehmigt. (Regierungsvorlage Zl. 181.)

Eckhart Anna, Erhöhung der Gnadengabe. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 181.)

117.

(Zl. 11.072/I.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Anna Sieber, Witwe nach dem Landes-Hilfsbeamten Ferdinand Sieber, wird eine einmalige Aushilfe von 500.000 K bewilligt. (Regierungsvorlage Zl. 51.)

Sieber Anna, Hilfsbeamtenswitwe, Aushilfe. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 51.)

118.

(Zl. 11.073/VI.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Beschluß der Landesregierung vom 27. November 1923, betreffend die Weiterverleihung und Erhöhung der Gnadengabe an Johanna Groß, Tochter des Taubstummenlehrers i. R. Georg K ü g e r l, wird nachträglich genehmigt. (Regierungsvorlage Zl. 86.)

Groß Johanna, Gnadengabe. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 86.)

119.

(Zl. 11.074/IX.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Konstanze Ruprecht, Buch- und Kasseführerin i. R. an der Landes-schule für Alpwirtschaft in Grabnerhof, wird die Einrechnung von 10 Dienstjahren in die Pensionsbemessungsgrundlage, rückwirkend vom Tage ihrer Pensionierung, bewilligt. (Regierungsvorlage Zl. 56.)

Ruprecht Konstanza, Buch- und Kasseführerin i. R., Dienstzeiteinrechnung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 56.)

120.

(Zl. 11.075/I.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Rechnungsassistentenswitwe Berta Bendl wird über ihre Bittschrift, Zl. 168, eine Geldaushilfe von 2 Millionen Kronen bewilligt.

Bendl Berta, Rechnungsassistentenswitwe, Geldaushilfe. (Bittschrift, E.-Zl. 168.)

121.

(Zl. 11.076/IV.)

(Zu Kapitel XI.)

Über die Bittschrift, Zl. 189, wird der für Karl Zeyringer, Direktor i. R. der Landes-Taubstummenanstalt in Graz, mit Beschluß vom 10. März 1921 zur Einrechnung in die Pension bewilligte Betrag von jährlich 1800 K, wegen der seither erfolgten Geldentwertung auf 288.000 K jährlich erhöht.

Zeyringer Karl, Landes-Taubstummendirektor in R., Erhöhung des Wohnungsgeldes. (Bittschrift, E.-Zl. 189.)

122.

(Zl. 11.077/VI.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Distriktsarzteswitwe Josefine Braun wird über ihre Bittschrift, Zl. 139, vom 1. April 1924 angefangen ein Unterhaltsbeitrag von monatlich 350 K als Indexgrundlage ausnahmsweise bewilligt.

Braun Josefine, Distriktsarzteswitwe, Unterhaltsbeitrag. (Bittschrift, E.-Zl. 139.)

123.

(Zl. 11.078/VI.)

(Zu Kapitel XI.)

Der Frau Karoline Erfl wird eine monatliche Gnadenpension von 3500 K, vermehrt mit der jeweiligen Indexziffer, vom 1. April 1924 angefangen, bewilligt. (Regierungsvorlage Zl. 180.)

Erfl Karoline, Arzteswitwe, Pensionserhöhung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 180.)

124.

(Zl. 11.079/VII.)

Saas Anna, Lehrerswitwe, (Zu Kapitel XI.)
 Altersunterstützung. (Bitt-
 schrift, E.-Zl. 178.)

Der Frau Anna Saas, Lehrerswitwe, wird über ihre Bittschrift, Zl. 178, vom 1. Jänner 1924 angefangen eine gnadenweise Altersunterstützung von monatlich 2500 K als Jndergrundlage ausnahmsweise bewilligt.

125.

(Zl. 11.080/II.)

Bedeckungsanträge zum Lan-
 des-Voranschlag für das
 Jahr 1924. (Beilage Nr.
 41.)

Der Voranschlag des steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1924 wird mit einem Gesamterfordernisse von 334.843,550.000 K und mit einer Bedeckung von 188.597,175.000 „ genehmigt.

Zur Bedeckung des Abganges von 146.246,375.000 K dienen :

1. Die Anteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Gesamtbetrage von . . 69.000,000.000 K

2. Der auf Grund des nachstehend be-
 antragten Gesetzes zu gewärtigende Mehr-
 ertrag der Landesabgabe von Kraftfahr-
 zeugen von 300.000.000 „

3. Der zu gewärtigende Mehrertrag
 der Lohn- (Gehalts-) Abgabe von . . . 10.000,000.000 „

4. Der Ertrag der Landesgebäude-
 steuer von 14.000,000.000 „

5. Der Ertrag der Landesgrundsteuer
 von 25.200,000.000 „ 118.500,000.000 „

Der somit verbleibende unbedeckte Abgang von 27.746,375.000 K ist insoweit durch Zurückstellung von Investitionsausgaben, die im Voranschlage vorgesehen sind, zu bedecken, bis durch Aufnahme eines Investitionsanlehens die erforderliche Bedeckung gefunden wird. Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich ein großzügiges Investitionsprogramm auszuarbeiten, in das nicht nur die vorläufig mangels der erforderlichen Bedeckung zurückzustellenden Investitionen, sondern auch weitere Investitionsmaßnahmen aufzunehmen sind, und behufs ehester Verwirklichung dieses Programmes unverzüglich Verhandlungen wegen Aufnahme eines Investitionsanlehens einzuleiten.

126.

(Zl. 10.813/II.)

Kraftfahrzeuge, Landesab-
 gabe, Gesetz. (Beilage Nr.
 41.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Gesetz

vom

womit die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 13 aus 1924, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 13 aus 1924, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten wie folgt :

§ 3.

Ausmaß und Entrichtung der Abgaben.

Die Abgabe beträgt für das Jahr :

A. Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen :

1. Für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 10 Goldkronen für Personenautomobile, die geschäftlichen Zwecken nachweisbar dienen, und 32 Goldkronen für andere Personenautomobile ;
2. für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke 5 Goldkronen.

B. Für elektrisch betriebene Kraftwagen, ohne Rücksicht auf die Pferdestärke :

1. Für Personenkraftwagen 160 Goldkronen, wenn sie nachweisbar geschäftlichen Zwecken dienen, sonst 320 Goldkronen ;
2. für Lastkraftwagen 30 Goldkronen.

Bei Kraftstellwagen (Gesellschaftswagen) für den öffentlichen Verkehr beträgt die Abgabe das Doppelte der in A und B bezeichneten Abgabesätze.

Für Anhängewagen ist je ein Viertel der auf den Triebwagen entfallenden Abgabe zu entrichten.

Die Berechnung der Steuerleistung ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold anzuwenden sind.

C. Für Motorräder für jede Steuerpferdestärke 0.8 Goldkronen ; für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0.3 i d^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0.3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und z den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0.5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0.5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet. Jedoch ist für jedes Motorrad ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit mindestens eine Abgabe von 0.8 Goldkronen zu entrichten.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer verpflichtet, wenn dieser nicht selbst Benützer des Kraftfahrzeuges ist, auch der Benützer oder Inhaber zur ungeteilten Hand mit dem Eigentümer.

§ 11.

Beschränkungen der Abgabepflicht.

(1) Gewerbetreibende, welche Kraftfahrzeuge herstellen oder mit solchen Handel treiben, sowie die Inhaber von Reparaturwerkstätten haben für jede ihnen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten behördlich zugewiesene Evidenznummer eine jährliche Pauschalabgabe zu entrichten. Die Pauschalabgabe beträgt 100.000 K, wenn die Evidenznummer ausschließlich für Probefahrten mit Motorrädern zugewiesen wird, sonst 500.000 K. Bezüglich der Anmeldung dieser polizeilichen Kennzeichen behufs Abgabebemessung und der Einzahlung der Abgabe sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewerbeinhabern, welche an öffentlichen Orten Personenbeförderungsmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, kann, insoweit es sich nicht um Stellwagen handelt, eine Ermäßigung der Abgabe um die Hälfte eingeräumt werden.

(3) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug durch einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres außer Betrieb gestellt, so wird die Hälfte der Abgabe, und wenn die Außerbetriebsetzung durch das ganze Kalenderjahr andauert, die ganze Abgabe nachgelassen, wenn das behördliche Kennzeichen zurückgelegt und bei der Bemessungsbehörde um den Nachlaß der Ab-

gabe angefordert wird. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag, an welchem die Zurücklegung des behördlichen Kennzeichens erfolgt.

(4) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug zugrunde gegangen, wird, wenn dies binnen acht Tagen bei der Bemessungsbehörde schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, jener Teilbetrag der entrichteten Abgabe rückvergütet, welcher für die Zeit vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahres entfällt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Wirksamkeit.

Lohn- (Gehalts-) Abgabe.
(Beilage Nr. 41.)

127.

(Zl. 10.814II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn- [Gehalts-] Abgabe) abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 188, über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn- [Gehalts-] Abgabe) werden außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten wie folgt:

§ 2.

Von der Abgabe sind befreit der Bund, die Bundesländer, die Bezirke und Gemeinden hinsichtlich ihrer Angestellten, mit Ausnahme jener Bediensteten, welche in Betrieben erwerbswirtschaftlicher Natur beschäftigt sind.

§ 3.

Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohn- (Gehalts-) Summe.

In die als Bemessungsgrundlage dienende Lohnsumme ist alles einzurechnen, was der Arbeits- (Dienst-) Nehmer für seine Arbeits- (Dienst-) Leistung auf Grund seines Arbeits- (Dienst-) Vertrages oder ohne einen rechtlichen Anspruch in Folge besonderer Zuwendungen von seinem Arbeits- (Dienst-) Geber erhält, das ist also die Lohn- (Gehalts-) Summe einschließlich der Naturalbezüge.

Der Geldwert von Naturalbezügen und der Naturalwohnung ist nach den Ansätzen der Sozialversicherungseinrichtungen in Anrechnung zu bringen.

Die vom Arbeits- (Dienst-) Geber übernommenen gesetzmäßigen Leistungen der Arbeits- (Dienst-) Nehmer für öffentliche Versicherungen werden in die Lohn- (Gehalts-) Summe nicht eingerechnet.

In die Bemessungsgrundlage ist die Lohnsumme nicht einzurechnen, die an Lehrlinge und an solche Dienstnehmer ausbezahlt wird, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

§ 4.

Die Abgabe beträgt 4 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Für Anstalten und Personen, welche gewerbmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, beträgt die Abgabe:

für Reiffeisenkassen und sonstige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 4 Prozent,

für Sparkassen 5 Prozent,
für alle übrigen Anstalten und Personen, sofern sie ihren Sitz innerhalb Steiermarks haben 6 Prozent,
sofern sie ihren Sitz außerhalb Steiermarks haben, 8 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Bei den land- und rein forstwirtschaftlichen Betrieben tritt an Stelle der Lohn- (Gehalts-) Abgabe die im § 2 des Gesetzes vom, L.-G.-Bl. Nr. . . ., betreffend die Neuregelung der Landes-Grundsteuer, festgesetzte Pauschalabfindung.

§ 7.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist, mit 10 Heller für je 100 Kronen und für jeden Tag zu verzinsen.

Die Abgabe und die Kosten für die durch die Vollzugsverordnung allenfalls vorzusehende Verwendung von Sachverständigen können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines bestätigten Rückstandsausweises gerichtlich eingetrieben werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

128

(Zl. 11.081/II.)

Die Landesregierung wird beauftragt, für das Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 188, die Aufnahme einer Bestimmung zu studieren, welche für Unternehmungen bis zu drei bezahlten Arbeitskräften die Pauschalierung der Abgabe vorsieht, und die Unternehmungen von der monatlichen Ausweisleistung befreit.

Lohn- (Gehalts-) Abgabe,
Pauschalierung.

129.

(Zl. 10.815/II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Landes-Gebäudesteuer. (Beilage Nr. 41.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landes-Gebäudesteuer abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landes-Gebäudesteuer, werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt, und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Ausmaß der Steuer.

(1) Als Landes-Gebäudesteuer ist der 250fache Betrag jenes Jahresmietzinses (Bruttozins) zu entrichten, der für die betreffenden Räumlichkeiten am 1. August 1914 vereinbart oder amtlich festgestellt war, beziehungsweise das 250fache jenes Betrages, der für Räumlichkeiten von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde (Mietwert).

(2) Das Mindestausmaß des Mietwertes für vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Be-

triebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (wie Aufnahmsgebäude, Bahnhofshallen, Wagenhallen, Lokomotivremisen, Heizhäuser, Reparaturwerkstätten u. dgl.), wird für das Jahr für 1 Quadratmeter der der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Fläche mit 2 K 50 h festgesetzt.

Hiebei ist die verbaute Fläche für jedes Geschos der Baulichkeit gesondert in Anschlag zu bringen. Auf jeden Fall ist für je volle 7 Meter Höhe der Baulichkeit, von der Sohle des untersten Geschosses bis zum Dachsaume gemessen, je ein Geschos zu veranschlagen.

(3) Für Wohnungen, welche in Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gelegen sind und vom Eigentümer selbst benützt oder einem anderen unentgeltlich überlassen werden, wird die Landes-Gebäudesteuer für jeden Wohnraum mit 1800 K monatlich pauschaliert. Für diese Pauschalierung sind als Wohnräume alle Arten von Zimmern und Kabinetten und die bewohnbaren Küchen anzusehen; dagegen kommen die Hausfluren, Dielen, Gänge, Vorräume, Waschküchen, Stallungen, Keller- und Bodenräume, Gesindezimmer, Vorzimmer, Badezimmer, nicht bewohnbare Küchen, Speisekammern, Aborte, Holzlagen, Geräte- und Futterkammern, Scheunen, Schuppen u. dgl. für die Pauschalierung nicht in Betracht. Auf gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume haben die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung zu finden.

(4) Die Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern haben alljährlich bis längstens 31. Jänner einen Ausweis der Vermietungen der nach Absatz 2 in Betracht kommenden, vom Eigentümer selbst benützten gewerblichen und industriellen Geschäfts- und Betriebsräume, der nach Absatz 3 in Betracht kommenden unvermieteten Wohnräume, sowie der durchgeführten Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten im abgelaufenen Kalenderjahre der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz vorzulegen, welcher das Recht zusteht, allfällige Berichtigungen vorzunehmen. Die Form und die weiteren Angaben dieser Ausweise werden durch Verordnung festgesetzt.

(5) Für die Bevölkerungszahl ist die letzte, dem Kalenderjahre vorangegangene Volkszählung maßgebend.

§ 4.

Zeitliche Befreiung.

(1) Von der Landes-Gebäudesteuer sind alle Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, welche nach dem 1. Jänner 1923 baulich vollendet werden, durch 30 Jahre, vom Tage der behördlich bestätigten Bauvollendung an gerechnet, befreit. Die Bestimmungen des 1. Hauptstückes, Abschnitt 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 10 sinn-gemäße Anwendung zu finden. Als Einbauten sind alle im Innern eines Gebäudes vorgenommenen dauernden baulichen Veränderungen zu verstehen, durch welche neue Wohnräume geschaffen werden.

(2) Alle Gebäude und Gebäudeteile, denen auf Grund der bisherigen Gebäude-steuergesetze eine vollkommene zeitliche Steuerbefreiung oder eine zeitliche Steuer-ermäßigung aus dem Titel der Ausführung zustand, genießen für die restliche Zeit der ihnen zuerkannten Steuerbegünstigung die vollkommene Steuerbefreiung.

§ 6.

Steuerveranlagung.

(1) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bis 1. Oktober 1924 für jedes Ge-bäude, in dem sich vom Eigentümer selbst benützte gewerbliche oder industrielle Ge-schäfts- und Betriebsräume befinden, ein Bekenntnis in der durch Verordnung näher

festzusetzenden Form bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration in Graz, Bezirkssteuerbehörden) einzubringen, in welchem alle für die Steueranlagung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse einzubekennen sind. Wenn in der Bemessungsgrundlage eines Gebäudes, für welches ein Bekenntnis auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landes-Gebäudesteuer oder auf Grund dieses Gesetzes einzubringen ist, eine Änderung eintritt, hat der Hauseigentümer binnen vier Wochen nach Eintritt der Änderung ein Nachtragsbekenntnis bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

(2) Die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse kann von der Finanzlandesdirektion in Graz im Einvernehmen mit der steiermärkischen Landesregierung verlängert werden.

(3) Die Einbringung der Bekenntnisse kann von der Steuerbehörde erster Instanz durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Hiefür gelten die für die Einbringung der Personalsteuerbekenntnisse bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

(4) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes sowie über besondere Aufforderung seitens der Bemessungsorgane verlangten Auskünfte zu erteilen, überhaupt alle für die Steueranlagung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekanntzugeben und alle Änderungen im Gebäudestande usw., welche die Steuerpflicht und das Steuerausmaß berühren, unverzüglich der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

(5) Die Veranlagung der Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen erfolgt auf Grund der vorliegenden Behelfe durch die Steuerbehörden erster Instanz, welche sich hiebei der Steuerämter bedienen können. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der Steuerbehörde in diesem Verfahren ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuwirken.

(6) Eine vom Bekenntnis abweichende amtswegige Mietwertfeststellung, mit Ausnahme der Bemessung nach § 2, Absatz 2, kann nur nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Hauseigentümer oder der Mieter vorgenommen werden.

§ 8.

Steuereinhebung und -einbringung.

(1) Von der nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallenden Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen hat der Hauseigentümer ohne vorgängigen Zahlungsauftrag den 230fachen Betrag des Vorkriegszinses (Mietwertes) samt Zuschlägen an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) monatlich im vorhinein fälligen Raten abzuführen, während der 20fache Vorkriegszins (Mietwert) samt Zuschlägen dem Hauseigentümer im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen gebührt.

(2) Die nach der Anzahl der Wohnräume (§ 2, Absatz 3) zu entrichtende Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen ist ebenfalls ohne vorgängigen Zahlungsauftrag monatlich im vorhinein beim zuständigen Steueramte einzuzahlen.

(3) Wenn mit Beginn eines neuen Kalenderjahres die Höhe der Zuschläge zur Landes-Gebäudesteuer noch nicht festgesetzt ist, sind die Zuschläge nach dem zuletzt in Geltung gestandenen Hundertsatze zu entrichten.

(4) Die Einbringung der Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen hat durch dieselben Organe und in derselben Weise zu erfolgen, wie die Einbringung der

direkten Bundessteuern. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566 (Einhebungsgesetz, Abschnitt I, §§ 2 und 3, II A und IV) finden sinngemäße Anwendung.

(5) Miteigentümer haften für die Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen zur ungeteilten Hand. Dem Hauseigentümer gleichgestellt ist der gesetzlich oder von Amts wegen berufene Stellvertreter.

(6) Die Landes-Gebäudesteuer samt Zuschlägen genießt auf der Liegenschaft, für welche sie zu entrichten ist, ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

130.

(Zl. 11.082/II.)

Mietengesetz, Abbau.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Abbau des Mietengesetzes in die Wege zu leiten, im Einvernehmen zwischen Mietern und Hausbesitzern und unter Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwächeren.

131.

(Zl. 10.816/II.)

Landes-Grundsteuer.
(Beilage Nr. 41.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Gesetz

vom

betreffend die Neuregelung der Landes-Grundsteuer.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, geregelte Grundsteuer wird, insoweit in dem Gesetze nichts anderes verfügt wird, nach den für die Grundsteuer des Bundes in Geltung gestandenen Bestimmungen als Landes-Grundsteuer eingehoben.

Insbefondere bleibt das bisherige Vorzugspfandrecht aufrecht.

§ 2.

Ab 1. Jänner 1924 ist als Landesgrundsteuer bis zu einem Katastralreinertrage von 360 K der 2250fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag, und bei einem Katastralreinertrage von mehr als 360 K der 2450fache Katastralreinertrag zu leisten. In diesem Betrage ist die für die Zeit vom 1. Juli 1924 von den land- und rein forstwirtschaftlichen Betrieben zu entrichtende Pauschalabfindung für den Anteil des Landes an der Lohn- (Gehalts-) Abgabe inbegriffen, während die Abfindung der Gemeinden und Bezirke für die ihnen gebührenden Anteile an der Lohn- (Gehalts-) Abgabe von den land- und rein forstwirtschaftlichen Betrieben durch Ausübung des diesen Gebietskörperschaften im Sinne des § 5 dieses Gesetzes zustehenden Zuschlagsrechtes erfolgt.

§ 3.

Der Bund, das Land, die Bezirke und Gemeinden sind hinsichtlich der für Zwecke der eigenen Verwaltung gewidmeten Grundstücke, der Bund auch für seine

Monopolbetriebe von der Landes-Grundsteuer befreit. Dagegen unterliegen sonstige (wirtschaftliche) Betriebe des Bundes, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden der Grundsteuer.

§ 4.

Die Bemessung und Einhebung der Landes-Grundsteuer samt Zuschlägen erfolgt durch dieselben Organe, die bisher mit der Grundsteuer des Bundes befaßt waren.

§ 5.

Die Gemeinden und Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Erfordernisse Zuschläge zur Landes-Grundsteuer einzuheben.

I. Zur Einhebung von Gemeindezuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein vom Bezirksverwaltungsausschuß hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit bestätigter Gemeinderatsbeschluß ;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist zur Beschlußfassung der Einhebung von Zuschlägen bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer berechtigt. Für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ist für die Landeshauptstadt Graz ein Landesgesetz erforderlich.

II. Zur Einhebung von Bezirkszuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein Beschluß des Bezirksverwaltungsausschusses ;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landes-Grundsteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden als zur Landes-Gebäudesteuer. Ebenso ist eine Differenzierung der Zuschläge zur Landes-Grundsteuer unzulässig.

Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landes-Grundsteuer keine, welchen Namen immer tragenden, den Grundbesitz belastenden Steuern und Abgaben einheben.

§ 6.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Jahresschuldigkeiten an Landes-Grundsteuer samt Zuschlägen sind zu den bisher geltenden Zahlungsterminen nach denselben Grundsätzen und bei denselben Kassen zu entrichten wie im Jahre 1922.

Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden durch dieselben Organe eingebracht, wie die Landes- beziehungsweise Gemeindezuschläge im Jahre 1922. Die Bestimmungen des Einhebungsgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566 (§ 2, Abschnitt II A und Abschnitt IV), finden sinngemäß Anwendung.

132.

(Zl. 11.083/IX.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß ehestens unverzinsliche Darlehen auf die Dauer von fünf Jahren an minderbemittelte Weinbauern zur Anlage ihrer durch die Reblaus zugrundegerichteten Weingärten zur Ausgabe gelangen. Weinbauern, unverzinsliche Darlehen.

- 133.** (Zl. 11.084/VII.)
- Straßenabnützung, außerordentliche Beiträge.** Die Landesregierung wird aufgefordert, strenge darauf zu sehen, daß die Bezirksverwaltungsausschüsse dazu verhalten werden, die Beiträge für die außerordentliche Straßenabnützung jedes Jahr längstens bis Ende Februar den Interessenten vorzuschreiben. Rückstände aus den Zeiten der Geldentwertung wären ehestens valorisiert einzutreiben.
- 134.** (Zl. 11.085/IX.)
- Voranschläge der Bezirke und Gemeinden.** Die Landesregierung wird aufgefordert, die Voranschläge jener Bezirke und Gemeinden, welche eine höhere Umlage als 40 Prozent verlangen, mit größter Rigorosität zu prüfen.
- 135.** (Zl. 11.086/II.)
- Steuerabschreibungen bei Elementarschäden.** Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Elementarschäden alles daranzusetzen, daß Steuerabschreibungen rechtzeitig und ausreichend erfolgen.
- 136.** (Zl. 11.087/IX.)
- Weinsteinsteuer, Herabsetzung.** Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung für die Herabsetzung der Weinsteinsteuer auf die Hälfte des heute geltenden Satzes einzutreten.
- 137.** (Zl. 11.088/IX.)
- Ausfuhrabgaben, Aufhebung für Produkte der Land- und Forstwirtschaft.** Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung energisch die Aufhebung der Ausfuhrabgaben auf Produkte der Land- und Forstwirtschaft zu verlangen.
- 138.** (Zl. 11.089/II.)
- Erwerbsteuer, Begünstigungen für die Genossenschaften.** Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Neufassung des Gesetzes über die besondere Erwerbsteuer den Genossenschaften mindestens jene Begünstigungen einzuräumen, welche denselben im Jahre 1914 zugekommen sind.
- 139.** (Zl. 10.817/IX.)
- Obstausfuhr, vollkommene Freigabe, Herabsetzung der Eisenbahntarife für Obst- und Obstmost, Waggonbeistellung. (Antrag Ing. Wihann, C.-Zl. 157.)**
1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die Obstausfuhr vollkommen frei, ohne irgendwie geartete Beschränkung zu erwirken und dies bis längstens 1. Juni 1924 öffentlich kundzumachen.
 2. Die Landesregierung wird beauftragt, mit der Bundesregierung wegen Herabsetzung des Eisenbahntarifs für Obst und Obstmost innerhalb des Bundeslandes zu verhandeln.
 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Nötige zu veranlassen, daß vom Landes-Eisenbahnname Vorkehrungen getroffen werden, damit für den Obsttransport die Waggonen genügend und rechtzeitig beigestellt werden. Gleichzeitig ist an das Bundesministerium für Verkehrswesen das Ansuchen zu stellen, dieselben Vorkehrungen zu treffen.
- 140.** (Zl. 10.818/VII.)
- Bezirksstraßen, Instandsetzung und Ausgestaltung, Beitrag aus dem Völkerbundanlehen. (Beilage Nr. 32.)** Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, aus den Überschüssen der Völkerbundanleihe dem Lande Steiermark einen Betrag von 250 Milliarden Kronen für die Instandsetzung und Ausgestaltung des Bezirksstraßennetzes zu bewilligen.

141.

(Zl. 11.090/VII.)

Der Landtag beschließt die unter I und II folgenden Gesetze.

Volks- und Bürgerschul-
lehrerschaft, Dienst-
einkommen. (Beilage Nr. 46.)

Die sich aus der bisherigen Anwendung der ursprünglichen Fassung der mit dem ersten Gesetze abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 96, über das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft eventuell ergebenden Übergänge werden nachgesehen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Beginn der Rechtswirksamkeit des zweiten Gesetzes, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 97, über die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genuße der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen im Einvernehmen mit der Bundesregierung festzusetzen.

I.

Gesetz

vom

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die §§ 9 Punkt (3), 10, 12 Punkt (1), 13 Punkt (1), 17 und 26 des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt :

§ 9, Punkt (3).

(3) Jedem Leiter und jeder Leiterin einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt außer der früher erwähnten Gehaltszulage für die Zeit dieser Dienstleistung nach fünfjähriger Dauer derselben eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Zulage im Ausmaße eines Zwölftels des Höchstgehaltes seiner (ihrer) Besoldungsgruppe.

§ 10.

(1) Der dauernd angestellte Leiter (die dauernd angestellte Leiterin) einer Schule hat ferner Anspruch auf eine Naturalwohnung und bei Vorhandensein auf einen Gemüsegarten. Bei offenkundiger nicht entsprechender Verwendung für eigene oder für Schulzwecke ist der Ortsschulrat befugt, den Gemüsegarten einer anderen Lehrkraft zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen. Die Wohnung ist von der Schulgemeinde womöglich im Schulgebäude selbst, sonst in dessen nächster Nähe beizustellen. Sie soll mindestens zwei, allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende heizbare Zimmer und samt der Küche und den Nebenräumen ein Gesamtausmaß von mindestens 70 Quadratmetern haben. Außerdem soll sie die erforderlichen Keller- und Bodenräume enthalten.

(2) Jedoch kann bei schon bestehenden Wohnungen vom Zutreffen der vorerwähnten Voraussetzungen nach dem Ermessen der berufenen Schulbehörden abgesehen werden.

(3) Kann dem dauernd angestellten Schulleiter (der dauernd angestellten Schulleiterin) keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, so gebührt ihm (ihr) ein Wohnungsgeld, das aus dem Landes-Schulfonds in Vierteljahresbeträgen voraus-

bezahlt wird und von der Schulgemeinde diesem Fonds zu ersetzen ist. Das Wohnungsgeld wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnungspreise vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung nach Bezugsklassen einheitlich festgesetzt.

(4) Bei jeder Änderung der Wohnungspreise hat auch eine entsprechende Regelung des Wohnungsgeldes zu erfolgen.

(5) Der Wert der Naturalwohnung im Ausmaße des dem dauernd angestellten Schulleiter (der dauernd angestellten Schulleiterin) gemäß Punkt (3) zustehenden Wohnungsgeldes, beziehungsweise beim Abgange der Naturalwohnung das Wohnungsgeld, ist in den Ruhegenuß einrechenbar.

(6) Lehrkräften, welche nur mit der einstweiligen Leitung einer Schule betraut sind, kommt eine Naturalwohnung, beziehungsweise das Wohnungsgeld, nur dann zu, wenn die betreffende Schulleiterstelle infolge Pensionierung, Versetzung oder Ablebens des Vorgängers frei geworden ist. Ist der dauernd bestellte Schulleiter (die dauernd bestellte Schulleiterin) lediglich beurlaubt, so steht dem einstweiligen Vertreter (der einstweiligen Vertreterin) ein Anspruch auf Naturalwohnung oder Wohnungsgeld nicht zu.

(7) Jedem neubestellten Schulleiter (jeder neubestellten Schulleiterin) gebührt für den Fall, als die Wohnung von dem früheren Schulleiter noch nicht geräumt ist oder im Sinne des § 20, Punkt (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 97, über die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen noch von der Witwe oder den Kindern des Vorgängers benützt wird, das Wohnungsgeld im Ausmaße des Punktes (3) und hat die vorübergehend im Besitze der Wohnung stehende Partei dieses Wohnungsgeld der Schulgemeinde, welche zur Ersatzleistung für dasselbe an den steiermärkischen Landesfond verpflichtet ist, zu ersetzen.

§ 12, Punkt (1).

(1) Die widerruflichen (provisorischen oder suppletorischen) Lehrkräfte, zu denen auch die Handarbeitslehrerinnen gehören, erhalten von dem dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monatsersten an 90 Prozent des Grundgehaltes der wirklichen Lehrer dieser Gruppe. Von dem auf die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monatsersten an erhalten sie die Anfangsbezüge eines wirklichen Lehrers (einer wirklichen Lehrerin).

§ 13, Punkt (1).

(1) Widerrufliche Lehrer(innen) werden nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen, sofern sie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung nachweisen können, mit dem nächstfolgenden Monatsersten für ihre Person zu wirklichen Lehrer(innen) ernannt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 5, Punkt (1), (2) und (3), analoge Anwendung. Die Zeit, die bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde oder die dieser gleichzuhaltende Zeit wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge und den Ruhegenuß bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet.

§ 17.

(1) Jeder Lehrkraft gebührt für jede das Höchstaussmaß ihrer Lehrverpflichtung (30 Wochenstunden) übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde eine jährliche Entlohnung von 4 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag einer wirklichen Lehrperson ihrer Besoldungsgruppe mit 10 Dienstjahren.

(2) Lehrkräften, welche gleichzeitig den Unterricht in einem Freigegenstande oder in den weiblichen Handarbeiten erteilen, gebührt die gleiche Entlohnung für jede in diesem Unterrichte das Ausmaß von 26 Wochenstunden übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde.

§ 26.

(1) Dieses Gesetz tritt in allen seinen Beziehungen rückwirkend mit 1. März 1923 in Kraft.

(2) Für die in Gemäßheit des § 23 des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, nach Maßgabe der Überführungsbestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, Abschnitt A, provisorisch überführten Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden die hiernach gebührenden Bezüge bis 28. Februar 1923 errechnet.

(3) Lehrkräfte, die am 30. Juni 1921 im aktiven Schuldienste an steirischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen gestanden sind, werden nach den für die Bundeslehrer geltenden Überführungsbestimmungen in Anlage 2 des Besoldungsgesetzes für die Bundesangestellten vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, Abschnitt C b, I, sinngemäß überführt.

(4) Kommt einer am 30. Juni 1921 bereits im aktiven Schuldienste gestandenen Lehrperson nach der im Punkt (2) erwähnten Berechnung ein höherer Bezug als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu, so verbleibt dieser Mehrbetrag der betreffenden Lehrkraft als Ergänzungszulage zu den gesetzlich gebührenden Bezügen, die jedoch nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge entsprechend herabgesetzt, beziehungsweise ganz eingestellt wird. Steht eine Lehrkraft im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand im Genusse einer solchen Ergänzungszulage, so wird dieselbe in die Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. März 1923 in Kraft.

II.

Gesetz

vom

Volks- und Bürgerschul-
lehrerschaft, Ruhe- (Ver-
sorgungs-) Genüsse. (Bei-
lage Nr. 46.)

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen, abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 8, Punkt (2), und 11 des Gesetzes vom 17. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu laufen, wie folgt:

§ 8, Punkt (2).

(2) Auch besitzen weibliche Lehrkräfte, welche nach einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren und nach dem 28. Februar 1923 in den dauernden Ruhestand getreten sind, im Falle ihrer Verheiratung keinen Anspruch auf einen

Ruhegenuß; denselben steht nur eine einmalige Abfertigung im Ausmaße des Einfachen der Ruhegenußbemessungsgrundlage und des jeweiligen Steuerungsbeitrages zu.

§ 11.

(1) Witwen von Lehrern haben, wenn sie ihren Gatten in der Aktivität erst in einem Zeitpunkte geheiratet haben, in dem er das 65. Lebensjahr überschritten hatte, dann Anspruch auf fortlaufende normalmäßige Versorgungsgenüsse für sich und ihre aus dieser Ehe stammenden oder durch diese Ehe legitimierten Kinder, wenn der Gatte 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde, und zwar in allen Fällen gleichgültig, ob der Gatte vor oder nach dem 1. März 1923 gestorben ist.

(2) Witwen von Lehrern haben, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Gatten geschlossen wurde, dann Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse für sich und ihre aus dieser Ehe stammenden oder durch diese Ehe legitimierten Kinder, wenn der Gatte im Zeitpunkte der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und entweder die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde, und zwar in allen Fällen gleichgültig, ob der Gatte vor oder nach dem 1. März 1923 gestorben ist.

(3) Wurde der Gatte (Vater) wegen einer erwiesenermaßen im Kriege erlittenen Schädigung in den Ruhestand versetzt, dann gebühren die im vorigen Punkte in Aussicht genommenen Versorgungsgenüsse ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstleistung.

(4) Die elternlosen Waisen aus den in den vorstehenden Punkten erwähnten Ehen haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse.

(5) Die den Hinterbliebenen aus solchen Ehen etwa bewilligten Gnadengaben und außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüsse sind in die normalmäßigen Versorgungsgenüsse einzurechnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit in Wirksamkeit.

142.

(Zl. 11.091/III.)

Kriegsopfer, Fürsorgemaßnahmen. (Antrag Gföller, C.-Zl. 147.)

Der steiermärkische Landtag verweist auf die mißliche Lage der Kriegsopfer und ersucht die Bundesregierung, durch besondere Fürsorgemaßnahmen ehestens Abhilfe zu schaffen. Die Kriegsopfer haben selbst ihre diesbezüglichen Wünsche zu wiederholten Malen zum Ausdrucke und zur Kenntnis der Bundesregierung gebracht. Sie zielen insbesondere auf eine Verbesserung des Invalidenentschädigungsgesetzes, auf Schaffung eines Invalidenbeschäftigungsgesetzes, sowie auf die Wiederherstellung der Trafikvollzugsanweisung auf mindestens ein Jahr und des Trafiklokanforderungsgesetzes ab. Die Bundesregierung wolle diese Gegenstände der ständigen Invalidenfürsorgekommission mit möglichster Beschleunigung zur Beratung vorlegen.

143.

(Zl. 11.092/VII.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz:

Fohnsdorf, Errichtung je einer Knaben- und Mädchenbürgerschule. (Beilage Nr. 25).

Die Landesregierung wird beauftragt, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Fohnsdorf, zugleich die beiden siebenten Volksschulklassen in Fohnsdorf, sowie eine der beiden sechsten Klassen in Kumpitz aufgelassen und die beiden sechsten Klassen in Fohnsdorf und eine sechste Klasse in Kumpitz als Abschlußklassen für weniger befähigte Schüler eingerichtet werden.

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Fohnsdorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Fohnsdorf nach Überprüfung der Baupläne je eine öffentliche dreiklassige Knaben- und Mädchenbürgerschule zu errichten.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

144.

(Zl. 11.093/VI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Sanitätsdienst in den Gemeinden. (Beilage Nr. 31.)

Gesetz

vom

womit der § 10 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 40, neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der 1. Absatz des § 10 des Gesetzes vom 28. April 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 40, hat in dem mit dem Gesetze vom 13. September 1923, L.-G.-Bl. Nr. 15 aus 1924, festgesetzten Wortlaute außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 10.

(1) Die Distriktsärzte haben in Zukunft je nach ihrer Einreihung in die verschiedenen Ortsklassen Anspruch auf eine Entlohnung von monatlich 300.000 K, 450.000 K und 600.000 K. Die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen erfolgt von der Landesregierung unter Berücksichtigung des Umstandes, ob der Distriktsarzt in einem entlegenen Distrikte oder in einem Distrikte mit vorwiegend minder zahlungsfähiger Bevölkerung seinen Wohnsitz hat. Die steiermärkische Landesregierung wird weiters ermächtigt, Distriktsärzten, die ihren Sitz in sehr entlegenen Gebirgsdörfern haben und über eine sehr geringe Privatpraxis verfügen, für die Dauer derartiger Verhältnisse Personalzulagen zu bewilligen, deren Höchstausmaß die gesamte Entlohnung des betreffenden Distriktsarztes nicht überschreiten darf.

145.

(31. 11.094/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Anlehen von 200 Milliarden Kronen. (Beilage Nr. 39.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, an Stelle der mit den Gesetzen vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 230, und vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 99, genehmigten, noch nicht begebenen Anlehen von zusammen 31 Milliarden Kronen zu dem in § 3 genannten Zwecke ein Anlehen bis zur Höhe von 200 Milliarden Kronen durch Ausgabe von verzinslichen und gemäß den Bestimmungen des § 3 zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

(2) Das Anlehen kann ganz oder zum Teil auch in Dollar, Pfund Sterling, holländischen Gulden oder Schweizer Franken aufgenommen, verzinst und getilgt werden.

§ 2.

(1) Die Rückzahlung des in § 1 bezeichneten Anlehens hat längstens binnen 60 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahr an gerechnet, zu geschehen.

(2) Zur Rückzahlung des Anlehens mittels einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslösung bestimmt.

(3) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane (Absatz 2) bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

§ 3.

(1) Der Erlös des Anlehens, aus dem auch die Anlehensbegebungsstellen zu bestreiten sind, hat zu dienen:

I. bis zu einem Höchstbetrage von 27 Milliarden Kronen zur Rückzahlung bestehender schwebender Schulden und als Zuschuß an die ordentliche Gebarung des Jahres 1924;

II. im übrigen

- a) für die Schwemmkanalisierung,
- b) zur Herstellung und Pflasterung von Straßen,
- c) zur Ausgestaltung der Kühl- und Eiszeugungsanlage des städtischen Schlachthauses,
- d) für Brückenbauten,
- e) für Wohnungsbauten.

(2) Die Höhe der für die im Absatz 1, II, bezeichneten Zwecke zu verwendenden Beträge bestimmt der Gemeinderat, der auch berechtigt ist, etwaige bei den vorangeführten Zweckbauten erzielte Ersparnisse für Schulhausbauten zu verwenden.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Zur Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung des Anlehens hat der im § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 120 Millionen Kronen bezeichnete erweiterte Anlehensfonds zu dienen, auf den hinsichtlich der Gebarung und der Überwachung durch eine Kontrollkommission nach § 6 des vorangeführten Gesetzes die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, sinngemäße Anwendung finden.

(3) Die Stadtgemeinde kann zur größeren Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung ihr eigentümliche Liegenschaften als Grundpfand bestellen.

§ 5.

Die Stadtgemeinde kann das in § 1 bezeichnete Anlehen von 200 Milliarden Kronen ganz oder teilweise statt durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auch gegen Schuldschein aufnehmen; auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des § 4, jedoch nicht jene des § 2, Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die in § 1, Absatz 1, angeführten Landesgesetze ihre Geltung.

146.

(Zl. 11.095/III.)

Der in Beilage 8 enthaltene Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende, wird an die Landesregierung rückgeleitet und die Landesregierung beauftragt, die Bezirksverwaltungsausschüsse zur befristeten Berichterstattung aufzufordern. Die Frist hat die Landesregierung festzustellen. Der Gesetzentwurf ist in der Junitagung des Landtages zu erledigen. Bis dahin nicht eingelangte Berichte der Bezirksverwaltungsausschüsse können nicht berücksichtigt werden.

Herbergen, Errichtung für
reisende Arbeitsuchende.
(Beilage Nr. 8.)

147.

(Zl. 11.096/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 4 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Knittelfeld.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Knittelfeld wird ermächtigt, zu den in § 3 genannten Zwecken ein Anlehen bis zur Höhe von 4 Milliarden Kronen durch Ausgabe von verzinslichen und gemäß den Bestimmungen des § 2 zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

Knittelfeld, Stadtgemeinde,
Anlehensaufnahme von
4 Milliarden Kronen.
(Beilage Nr. 49.)

§ 2.

(1) Die Rückzahlung des in § 1 bezeichneten Anlehens hat längstens binnen 20 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zu geschehen.

(2) Zur Rückzahlung des Anlehens mittelst einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslösung bestimmt.

(3) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane (Absatz 2) bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindliche Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

§ 3.

Das Anlehen hat ausschließlich für die Durchführung eines Siedlungsbaues, sowie zur Herstellung eines Zubaus zum Schulhause in der Roseggerstraße Verwendung zu finden. Auf Rechnung des Anlehens sind auch die mit dieser Begebung verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Tilgung des Anlehens haftet die Stadtgemeinde Knittelfeld mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde kann zur größeren Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung ihr eigentümliche Liegenschaften als Grundpfand bestellen.

12. Sitzung am 28. Juli 1924.

Beschlüsse Nr. 148 bis 160.

148.

(Zl. 16.279/II.)

Wahl der Bezirksschätzungs- und der Berufungskommission für die Personalsteuer. (Edtg., E.-Zl. 228.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, die Wahl der nach § 179, Absl. 3, des Personalsteuergesetzes, B.-G.-Bl. Nr. 336, vom Jahre 1923 in der Fassung der Novelle vom Jahre 1924, B.-G.-Bl. Nr. 72, vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Bezirksschätzungskommissionen, sowie die Wahl der gemäß § 182 desselben Gesetzes vom Landtage zu wählenden Mitglieder der Berufungskommission nach Einlangen der Vorschläge der Parteien im Einvernehmen mit den Landesparteileitungen vorzunehmen.

149.

(Zl. 16.201/XI.)

Landesgebäudesteuer, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 50.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 2, Absl. 1 und 3, und § 8, Absl. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, werden in ihrer durch das Gesetz vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 64, festgesetzten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 2.

Ausmaß der Steuer.

(1) Als Landesgebäudesteuer ist der 400fache Betrag jenes Jahresmietzinses (Bruttomietzins) zu entrichten, der für die betreffenden Räumlichkeiten am 1. August 1914 vereinbart oder amtlich festgestellt war, beziehungsweise das 400fache jenes Betrages, der für Räumlichkeiten von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ordentlich als Mietzins entrichtet wurde (Mietwert).

(3) Für Wohnungen, welche in Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gelegen sind und vom Eigentümer selbst benützt oder einem anderen unentgeltlich überlassen werden, wird die Landesgebäudesteuer für jeden Wohnraum mit 2800 K monatlich pauschaliert. Für diese Pauschalierung sind als Wohnräume alle Arten von Zimmern und Kabinetten und die bewohnbaren Küchen anzusehen; dagegen kommen die Hausfluren, Dielen, Gänge, Vorräume, Waschküchen, Stallungen, Keller- und Bodenräume, Gesindezimmer, Vorzimmer, Badezimmer, nicht bewohnbare Küchen, Speisekammern, Aborte, Holzlagen, Geräte- und Futter-

kammern, Scheunen, Schuppen u. dgl. für die Pauschalierung nicht in Betracht. Auf gewerbliche und industrielle Geschäfts- und Betriebsräume haben die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung zu finden.

§ 8.

Steuereinhebung und -einbringung.

(1) Von der nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallenden Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen hat der Hauseigentümer ohne vorgängigen Zahlungsauftrag den 380fachen Betrag des Vorkriegszinse (Mietwertes) samt Zuschlägen an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) monatlich in vorhinein fälligen Raten abzuführen, während der 20fache Vorkriegszins (Mietwert) samt Zuschlägen dem Hauseigentümer im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1924 in Wirksamkeit.

150.

(Zl. 16.200/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Konzeptionsübertragungsabgabe, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 51.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzeptionsübertragungsabgabe), neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der mit Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 28 aus dem Jahre 1923, geänderte erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzeptionsübertragungsabgabe) wird neuerdings abgeändert und hat zu laufen:

(1) Die Abgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbssteuerklassen eingereiht gewesenen Unternehmungen:

In der I. Erwerbssteuerklasse	1.800.000 K
" " II.	1.200.000 "
" " III.	600.000 "
" " IV.	300.000 "

b) für abgabepflichtige Unternehmungen, die nicht in eine Erwerbssteuerklasse eingereiht waren, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

c) bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1924, B.-G.-Bl. Nr. 187, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 60.000 K;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 1.800.000 K;

e) bei der Übertragung von Unternehmungen, die außer Betrieb stehen, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf jene Übertragungen oder Verpachtungen Anwendung, um deren Genehmigung vor seinem Wirksamkeitsbeginn angefordert wurde.

(2) In demselben Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 28 aus dem Jahre 1923, außer Wirksamkeit.

151.

(Zl. 16.199/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 22. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 46 aus dem Jahre 1923, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz, abgeändert wird.

Graz, Stadtgemeinde, Steckschilderabgabe, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 52.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 46 aus dem Jahre 1923, wird abgeändert wie folgt:

Der erste Absatz des § 4 hat zu lauten:

(1) Die Abgabe beträgt jährlich 60.000 K für das einzelne Schild, ist eine unteilbare Jahresabgabe und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im vollen Betrage fällig.

Artikel II.

Die sich gegenüber dem bisherigen Ausmaß der Abgabe für das Jahr 1924 ergebenden Mehrbeträge sind binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

152.

(Zl. 16.198/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Graz erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken (Anzeigenabgabe).

Graz, Stadtgemeinde, Anzeigenabgabe, Gesetz. (Beilage Nr. 53.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Anzeigen, die in Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstige in Graz in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen oder auch nur einmal erscheinende, durch

Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Blätter, Schriften oder Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen einer Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Für die Abgabepflicht ist es ohne jede Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteile oder im Texte der Druckschrift handelt, ob diese Einschaltung die gewöhnliche Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz und dergleichen hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder als Gesamtleistungen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird.

§ 2.

Befreiung von der Abgabe.

Befreit von der Anzeigenabgabe sind Anzeigen, die vom Bunde, dem Lande Steiermark oder von der Stadtgemeinde Graz erlassen werden.

§ 3.

Abgabepflichtige Personen.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, der die Anzeige vornimmt oder deren Verbreitung besorgt (Zeitungsunternehmung, Verleger und dergleichen), ferner nach Maßgabe der Bestimmung des § 5 auch derjenige, der die Vornahme oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Annoncierungsinstitut, Annoncenagentur und dergleichen).

(2) Die Abgabepflichtigen sind jedoch berechtigt, den Abgabebetrag von demjenigen, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

§ 4.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt 10 Prozent des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

(2) Für Anzeigen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche enthalten, ermäßigt sich die Abgabe auf die Hälfte, unter der Voraussetzung, daß entweder die Abgabe seitens der Unternehmung nur mit der Hälfte zur Einhebung gelangt oder, wenn die Tarife für die Einschaltung von Anzeigen schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind, dementsprechend niedrigere Tarife für Arbeits- oder Stellengesuche zur Anwendung kommen.

§ 5.

Bemessungsgrundlage.

(1) Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, abzüglich der Warenumsatzsteuer, das seitens der die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Unternehmung aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.

(2) Provisionen oder Rabatte an Vermittlungspersonen, Vermittlungsinstitute, Agenturen, Annoncenbureaus und dergleichen sind der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile usw. an Personen, Unternehmungen, Institute oder dergleichen zu festen Preisen abgegeben (vermietet), so ist die die Anzeige oder Verbreitung besorgende Unternehmung (Zeitungsunter-

nehmung und dergleichen) verpflichtet, von dieser Mietsumme die Abgabe zu entrichten; überdies ist der Mieter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile verpflichtet, die Entgelte, welche er seitens der die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen veranlassenden Personen vereinnahmt, der Behörde bekanntzugeben (§ 7), und bilden diese Entgelte die Bemessungsgrundlage für die von dem Mieter (Annonceninstitut, -agentur und dergleichen) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, welche an die abgabepflichtige Zeitungsunternehmung als Mietsummen entrichtet wurden, eine Abzugspost bilden.

§ 6.

Anzeigepflicht.

Jede abgabepflichtige Unternehmung ist binnen einer Woche nach Kundmachung dieses Gesetzes, jede nach Kundmachung dieses Gesetzes neu entstehende abgabepflichtige Unternehmung binnen einer Woche nach ihrer Betriebseröffnung dem Stadtrate Graz zur Anzeige zu bringen.

§ 7.

Rechnungslegung und Einzahlung.

(1) Jede abgabepflichtige Unternehmung hat dem Stadtrate Graz bis zum 15. jeden Monats über die in dem vorangegangenen Kalendermonate für die Vornahme oder Verbreitung von Anzeigen aller Art vereinnahmten Entgelte und den sonach sich ergebenden Abgabebetrag Rechnung zu legen und den entfallenden Abgabebetrag gleichzeitig bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(2) Ist die gelegte Rechnung mangelhaft oder nicht richtig, so bemißt der Stadtrat Graz die Abgabe mittels eines Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe.

(3) Erhält die Unternehmung binnen sechs Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt diese als anerkannt.

§ 8.

Auskunfts- und Buchführungspflicht.

(1) Jedermann, insbesondere die abgabepflichtigen Unternehmer, ihre hiezu bevollmächtigten Angestellten und jene Personen, welche die Ankündigung einer Anzeige veranlassen, haben dem Stadtrat Graz auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitze befindlichen, für die Berechnung und Kontrolle in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Die abgabepflichtigen Unternehmungen haben für die ständige Anwesenheit eines zur Auskunftserteilung bevollmächtigten Angestellten in der Unternehmung während der Geschäftszeit vorzusorgen. Ist kein solcher bevollmächtigter Angestellter in der Unternehmung anwesend, so ist jeder Angestellte zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Behelfe verpflichtet.

(2) Jedes abgabepflichtige Unternehmen hat Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die ausgeführten Anzeigen vereinnahmten Entgelte ersichtlich sein müssen.

§ 9.

Handhabung des Gesetzes und Überwachung.

(1) Der Stadtrat Graz ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu allenfalls erlassenen Durchführungsverordnungen durch bescheinigte Amtspersonen zu überwachen.

(2) Der abgabepflichtige Unternehmer sowie dessen Angestellte sind gehalten, den Zutritt zum Betrieb und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Überwachung der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

§ 10.

Amtliche Bemessung.

Wenn der Abgabepflichtige

- a) der im § 6 geforderten Anzeigepflicht nicht nachkommt, oder
- b) trotz Aufforderung mit der Vorlage der im § 7 vorgesehenen Abrechnung im Verzuge ist, oder
- c) die im § 8 vorgeschriebenen Bücher oder Aufzeichnungen gar nicht oder mangelhaft führt, oder

d) die im § 8 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 9 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Überwachung nicht erfüllt oder trotz Vorhaltes der Bemessungsbehörde eine ausreichende Auskunft über eine beanständete Abrechnung innerhalb der bestimmten Frist nicht gibt,

so wird die Abgabe unter Festsetzung einer Zahlungsfrist, allenfalls unter Berücksichtigung der bei anderen ähnlichen Unternehmungen geltenden Gebührensätze und des Umfanges der von der Unternehmung vorgenommenen oder verbreiteten Anzeigen — unbeschadet etwaiger Straffolgen — amtlich bemessen.

§ 11.

Verzinsung und Einhebung rückständiger Abgabebeträge.

(1) Hinsichtlich der Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 45 aus 1923, und vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 5 aus 1924, Anwendung.

(2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge werden Vergütungszinsen nach den Grundsätzen des Artikels III des Gesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566, in der jeweils für die Bundessteuern geltenden Höhe geleistet.

(3) Die Abgabe kann gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingehoben werden.

§ 12.

Rechtsmittel.

(1) Gegen Entscheidungen des Stadtrates über die Abgabepflicht, die Bemessung der Abgabe sowie gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde — mit Ausnahme der Straferkenntnisse — ist die Berufung an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zulässig, der hierüber endgültig entscheidet.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Stadtrat ist jedoch berechtigt, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn er die Abgabe nicht für gefährdet erachtet.

(3) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33.

§ 13.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des

Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 10) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten; diese darf aber drei Monate nicht übersteigen.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes allenfalls erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis 5.000.000 K, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen, geahndet.

(4) Die Strafamtshandlungen hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren vor politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Auch im Zuge des Strafverfahrens sind alle Angestellten des abgabepflichtigen Unternehmens zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(6) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt in einem Jahre.

(7) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 14.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 15.

Durchführungsbestimmungen.

Falls nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes sich als erforderlich erweisen, sind sie von der steiermärkischen Landesregierung über Antrag des Stadtrates Graz zu erlassen.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

153.

31.16.197/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Erhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 25 aus dem Jahre 1923, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 25 aus dem Jahre 1923, hat außer Kraft zu treten und künftig zu lauten wie folgt:

Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechtigende Fahrkarte, ebenso für Zeitkarten zwanzig vom Hundert des jeweiligen tarifmäßigen Fahrpreises.

Graz, Stadtgemeinde, Fahrkartensteuererhöhung, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 54.)

In jenen Fällen, in denen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 25 aus dem Jahre 1923, seine Gültigkeit.

154.

(31. 16.196/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Gas-
abgabe, Gesetz. (Beilage
Nr. 55.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Verbräuche von Gas im Gebiete der Stadt Graz (Gasabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Abgabe.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, vom Verbräuche von Gas für Licht-, Kraft- und Heizzwecke im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe von 5 vom Hundert des Gasbezugspreises einzuheben, den der Gasabnehmer zu entrichten hat.

(2) Abgabepflichtig ist der Gasabnehmer. Die Firma Gemeinde Graz, städtisches Gas- und Elektrizitätswerk in Graz, ist ohne Anspruch auf eine Vergütung verpflichtet, die Gasabgabe vorzuschreiben, gleichzeitig mit dem Gasbezugspreise einzuheben und allmonatlich unter Vorlage einer Verrechnungsnachweisung, deren Form und Inhalt der Stadtrat Graz zu bestimmen hat, an die Stadtkasse Graz abzuführen.

(3) Der Stadtrat Graz ist berechtigt, mit dem städtischen Gas- und Elektrizitätswerk eine Pauschalierung der Abgabe zu vereinbaren.

§ 2.

Befreiungen.

Von der Abgabe sind befreit:

1. Der Verbrauch von Gas für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen, dann in den Amts- und Diensträumen der Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten des Bundes, des Landes Steiermark, der Stadtgemeinde Graz und der von diesen verwalteten oder dotierten Fonds sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften. Der Gasverbrauch in den in solchen öffentlichen Gebäuden oder Anstalten untergebrachten Privat- oder Dienstwohnungen ist jedoch nicht befreit.

2. Der Verbrauch von Gas durch die Verkehrsanstalten für Beleuchtungszwecke, insoweit er aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Der Verbrauch der in den Betriebsgebäuden befindlichen Kanzleien, Privat- oder Dienstwohnungen ist jedoch nicht befreit.

§ 3.

Einbringung.

Rückständige Abgaben, Mahngebühren und Verzugszinsen werden vom Stadtrate Graz nach den Vorschriften für das politische Zwangsvollstreckungsverfahren oder im Wege der gerichtlichen Exekution eingebracht.

§ 4.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten sinngemäß die auf die direkten Bundessteuern bezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dessen Grund erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 500.000 K geahndet.

(3) Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine angemessene Arreststrafe, deren Dauer vier Wochen nicht überschreiten darf.

(4) Die Strafamtshandlung in erster Instanz hat der Stadtrat Graz vorzunehmen. Hierfür gelten die für das Verfahren vor den politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt in einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 6.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die in Handhabung dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen und Entscheidungen des Stadtrates Graz — mit Ausnahme der Straferkenntnisse — ist die Berufung an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33.

§ 7.

Wirksamkeit.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden Monats-ersten in Kraft.

155.

(Zl. 16.195/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde, erhöhte Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer. (Beilage Nr. 56.)

mit dem die Stadtgemeinde Graz ermächtigt wird, im Jahre 1924 erhöhte Zuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzubeheben.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1924 außer dem vom Gemeinderate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen je 100prozentigen Gemeindezuschlage vom

1. Juli 1924 an noch einen weiteren Zuschlag von je 200 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 300 Prozent zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

156.

(Zl. 16.194/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Hauspersonalabgabe, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 57.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz :

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe), neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der erste Absatz des § 1 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

(1) Wer im Gebiete der Stadt Graz zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind, hat an die Stadtgemeinde Graz eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Artikel II.

Der § 2 hat zu lauten wie folgt :

(1) Die Abgabe beträgt jährlich :

für die erste Dienstperson 40.000 K,

für die zweite Dienstperson 180.000 K,

für die dritte Dienstperson 540.000 K,

für die vierte Dienstperson 1.500.000 K,

für jede weitere Dienstperson um je 1.500.000 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende.

(2) Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stelle zu rechnen ist.

(3) Wenn mehrere Haushaltungen gemeinschaftlich eine und dieselbe Wohnung benützen, ist jene Haushaltung zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, die die Dienstperson hält. Läßt sich dies nicht ermitteln, so sind die vereinigten Haushaltungen zur ungeheilten Hand zur Zahlung der Abgabe verpflichtet.

(4) Eine Änderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst von dem auf den Zeitpunkt der Änderung unmittelbar folgenden Kalendervierteljahr an wirksam.

Artikel III.

Befreiungen und Ermäßigungen.

(1) In folgenden Fällen beginnt die Abgabepflicht bei mehr als einer Dienstperson :

a) wenn die Zahl der Haushaltsmitglieder einschließlich des Haushaltsvorstandes eins bis drei und das monatliche Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder einschließlich des Haushaltsvorstandes zusammengekommen nicht mehr als drei Millionen Kronen beträgt ;

b) wenn die Zahl der Haushaltungsmitglieder einschließlich des Haushaltungsvorstandes vier oder mehr und das monatliche Gesamteinkommen aller Haushaltungsmitglieder einschließlich des Haushaltungsvorstandes zusammengekommen nicht mehr als vier Millionen Kronen beträgt.

(2) Für Dienstpersonen, die ganz oder vorwiegend zur Krankenpflege verwendet werden, dann für solche, die wenigstens sechzig Jahre alt sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten, abgabefreien Dienstpersonen werden bei der Bemessung der Abgabe als nicht vorhanden betrachtet.

(4) Der Stadtrat Graz ist außerdem ermächtigt, in wirtschaftlich oder sozial berücksichtigungswürdigen Fällen auf Ansuchen die Abgabe zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel IV.

(1) Jene Personen, die gemäß Artikel I in die Abgabepflicht neu einbezogen werden, haben die Abgabe vom Beginne des auf die Kundmachung dieses Gesetzes unmittelbar folgenden Kalendervierteljahres an zu entrichten.

(2) Die bisherige Jahresabgabe steigert sich um jenen verhältnismäßigen Betrag, der auf die restlichen Vierteljahre jenes Kalenderjahres entfällt, in dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

(3) Die sich aus den vorsehenden Bestimmungen ergebenden Abgabe- beziehungsweise Steigerungsbeträge sind im Laufe des ersten Monats des im ersten Absätze bezeichneten Kalendervierteljahres zu entrichten.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) In demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 29 aus dem Jahre 1923, außer Kraft.

157.

(Zl. 16.202/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 8. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untermietabgabe), abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untermietabgabe) wird durch folgende, am Schlusse dieses Paragraphen als Absatz 9 anzufügende Bestimmung ergänzt:

„(9) Personen, deren einziges oder Haupteinkommen das Entgelt für Untermieten bildet, kann der Gemeinderat oder mit dessen Ermächtigung der Stadtrat Graz auf Ansuchen nach Prüfung auch der wirtschaftlichen Lage des Untermieters die Untermietabgabe entsprechend ermäßigen oder ganz erlassen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Graz, Stadtgemeinde, Untermietabgabe, Gesetzesänderung. (Beilage Nr. 1.)

158.

(31. 16.280/XI.)

Graz, Stadtgemeinde,
 Amtstagen für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereiche.
 (Beilage Nr. 5.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Einführung von Amtstagen für Amtshandlungen der Stadtgemeinde Graz in Ausübung des übertragenen Wirkungsbereiches.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz ist bis 31. Dezember 1926 berechtigt, für die Vornahme von Amtshandlungen des ihr übertragenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des mit dem Gesetze vom 8. Juni 1923, B.-G.-Bl. Nr. 316, verlaublichen Tarifs Amtstagen einzuheben.

(2) Hiedurch werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes, sowie das dem Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz zustehende Recht, die Amtsgebühren für den Tätigkeitsbereich des selbständigen Wirkungskreises festzusetzen, nicht berührt.

(3) Die Behörden des Bundes und die Behörden der einzelnen Bundesländer sind von der Entrichtung der Amtstagen in allen Fällen, in denen es sich um Amtshandlungen in Ausübung der Hoheitsverwaltung handelt, befreit.

§ 2.

(1) Das Höchstausschlag der von der Stadtgemeinde Graz auf Grund eines ordnungsmäßig gefaßten Gemeinderatsbeschlusses ohne höhere Genehmigung nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes einzuhebenden Amtstagen beträgt 500 K. Die Einhebung von Amtstagen in einem höheren Ausmaße bedarf hinsichtlich der Taten für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Für andere als in dem mit dem Bundesgesetze vom 8. Juni 1923, B.-G.-Bl. Nr. 316, verlaublichen Tarife angeführten Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches dürfen Amtstagen nicht eingehoben werden. Bewilligungen zur Einhebung von Amtstagen in einem höheren Ausmaße als den in diesem Tarife angeführten Höchstbeträgen sind unzulässig.

§ 3.

(1) Wenn die Amtstagen, die in dem mit Gesetz vom 8. Juni 1923, B.-G.-Bl. Nr. 316, verlaublichen Tarife angeführt sind, durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen erhöht oder ermäßigt werden, so erstreckt sich diese Erhöhung oder Ermäßigung mit dem Tage des Inkrafttretens der betreffenden Verordnung auch auf die für die Stadtgemeinde Graz auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärten Amtstagen des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Die Landesregierung hat die sich aus einer Ermäßigung ergebenden Änderungen in den Sätzen der für die Stadtgemeinde Graz geltenden Amtstagen für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches im Landesgesetzblatte zu verlaublichen.

§ 4.

(1) Außer den auf Grund dieses Gesetzes für zulässig erklärten Amtstagen darf von der Partei in keinem Falle eine Vergütung für die amts handelnden Organe eingehoben werden.

(2) Für Drucksorten, die aus Anlaß der tarppflichtigen Amtshandlungen zur Verwendung gelangen, dürfen keine besonderen Drucksortenkostenersätze eingehoben werden.

(3) Die Amtstagen sind in der Regel binnen drei Tagen nach vollzogener Amtshandlung zu entrichten.

(4) Der Bürgermeister kann, soweit nicht öffentliche Interessen hiedurch berührt werden, die Vornahme von Amtshandlungen, die über Ansuchen der Parteien erfolgen sollen, von dem vorläufigen Erlage eines Betrages, der der Höhe der für diesen Fall vorgesehenen Amtstagen gleichkommt, abhängig machen, wenn sich die Partei nur vorübergehend in der Gemeinde aufhält und eine spätere Einbringung der Tage fraglich ist.

(5) Die Zustellung einer Erledigung darf wegen eines nicht beglichenen Rückstandes an Amtstagen nicht gehemmt werden.

§ 5.

(1) Wenn die Amtstagen nicht binnen 14 Tagen nach ihrer Fälligkeit bezahlt werden, können sie samt den Verzugszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten und von der Landesregierung hinsichtlich der Fälligkeit überprüften Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingebracht werden.

(2) Hinsichtlich der Vorschreibung von Verzugszinsen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 45 aus 1923, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 6.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 7.

Das Höchstausmaß für die mit Bewilligung der Landesregierung von der Stadtgemeinde Graz einzuhebenden Amtstagen für Amtshandlungen im übetragenen Wirkungsbereiche ist im Tarife des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923, B.-G.-Bl. Nr. 316, festgelegt.

159.

(Zl. 16.281/XI.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die seitens des steiermärkischen Landtages mit Beschluß vom 28. Februar 1898 anlässlich des Theaterneubaues der Stadtgemeinde Graz auferlegte Verpflichtung zur Abtragung des alten Stadtparktheaters aufzuheben und dem Weiterbestande dieses Gebäudes zuzustimmen.

Graz, Weiterbestand des alten Stadtparktheaters. (Ldtg. E.-Zl. 125.)

160.

(Zl. 16.282/VI.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für einen von den Steirischen Fahrzeugwerken, gemeinwirtschaftliche Anstalt in Puntigam bei Graz, aufzunehmenden Kredit bis zum Höchstbetrage von 2 Milliarden Kronen unter den von der Landesregierung näher festzusetzenden Bedingungen die Haftung des Landes zu übernehmen.

Puntigam, steirische Fahrzeugwerke, Landeshaftung für einen Kredit bis zwei Milliarden Kronen. (Ldtg. E.-Zl. 230.)

13. Sitzung am 1. Dezember 1924.

Beschlüsse Nr. 161—177.

161.

An Stelle des zum Bundesminister für Finanzen gewählten ersten Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Jakob Ahrer wird Landesrat Franz Prisching zum ersten Landeshauptmann-Stellvertreter, und sonach Abgeordneter Dr. Adolf Enge zum Landesrat gewählt.

Wahl des Landesrates, Dechant Prisching Franz, zum 1. Landeshauptmannstellvertreter und des Abgeordneten Dr. Adolf Enge zum Landesrat.

162.

In den Finanzausschuß werden an Stelle des Abgeordneten Dr. Adolf Enge Abgeordneter Dr. Ernst Kammerer, an Stelle des Abgeordneten Franz Kandler Abgeordneter Raimund Riemelmoser als Mitglieder, an Stelle des Abgeordneten Vinzenz Strohmaier Abgeordneter Franz Kandler als Ersatzmann entsendet.

Wahl in den Finanzausschuß.

An Stelle des Abgeordneten Dr. Adolf Enge wird Abgeordneter Karl Gingl als Mitglied in den Unterrichtsausschuß, Abgeordneter Franz Kandler als Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß, Abgeordneter Karl Huber als Ersatzmann in den Eisenbahnausschuß und Abgeordneter Josef Zingl als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß entsendet.

in den Unterrichtsausschuß,
in den Fürsorgeausschuß,
in den Eisenbahnausschuß,
in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

163.

An Stelle des Bundesfinanzministers Dr. Jakob Ahrer wird Abgeordneter Johann Sagburg als Mitglied und an dessen Stelle Abgeordneter Franz Kandler als Stellvertreter in die Heeresverwaltungsstelle entsendet.

Wahl in die Heeresverwaltungsstelle.

164.

(Zl. 26.474/VII.)

Die Vorlage, betreffend die Entlohnung der Bezirksstraßenwärter, wird der Landesregierung mit dem Ersuchen rückgemittelt, die bestehenden Löhne und deren Differenz im Falle der Einreihung in die 3. und 4. Gruppe der Bundesangestellten mit dem derzeitigen Stande zu ermitteln und ferner das Erfordernis für den Fall der Zuerkennung von Pensionsansprüchen nach diesen Befoldungsgruppen zu erheben und hierüber dem Landtage zu berichten.

Bezirksstraßenwärter, Entlohnung (VdG., Gl.=Zl. 1.)

165.

(Zl. 26.475/VII.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Inkamerierung des Straßenzuges Fürstenfeld—Bierbaum—Burgau—Landesgrenze, wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung wird beauftragt, diese Angelegenheit im geeigneten Zeitpunkte weiter zu verfolgen.

Fürstenfeld—Bierbaum—Burgau—Landesgrenze, Inkamerierung des Straßenzuges. (VdG., Gl.=Zl. 2.)

166.

(Zl. 26.476/VII.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Inkamerierung der Straßenzüge Radkersburg—Laafeld—Staatsgrenze und Radkersburg—Zelting—Staatsgrenze, wird zur Kenntnis genommen und die Landesregierung beauftragt, diese Angelegenheit im geeigneten Zeitpunkte weiter zu verfolgen.

Radkersburg—Laafeld—Staatsgrenze u. Radkersburg—Zelting—Staatsgrenze, Inkamerierung der Straßenzüge. (VdG., Gl.=Zl. 3.)

167.

(Zl. 26.477/VII.)

Mühldorf — burgenländische
Landesgrenze, Inkammer-
rierung d. r. Bezirksstraße.
(Vdgt., Gl.=Zl. 73.)

Die Bundesregierung wird dringendst ersucht, die Inkammerierung der Bezirks-
straße II. Klasse ab Mühldorf (Feldbach) über Fehring bis zur burgenländischen
Grenze ehestens zu veranlassen.

168.

(Zl. 26.478/IV.)

Werkstättenhof. (Vdgt., Gl.=
Zl. 40.)

Die Landesregierung wird beauftragt, alle Schritte zu unternehmen, um die
baldige Schaffung eines Werkstättenbetriebes zu ermöglichen.

169.

(Zl. 26.479/III.)

Alkoholismus, Bekämpfung.
(Vdgt., Gl.=Zl. 149.)

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, solange kein Alkoholverbot besteht,
die Alkoholeinfuhr zu drosseln.

2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, eine Alkoholstatistik zu
pflegen, die Schäden des Alkoholismus in sanitärer und genereller Hinsicht zu er-
fassen.

3. Die Bundesregierung wird weiters aufgefordert, dem Nationalrat ehestens
einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Führung von Gast- und Schank-
wirtschaften, sowie die Vergebung von Schankkonzessionen vorzulegen, der die Höchst-
zahl der Schankstellen in dem Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung bringt, weiter
den Gemeinden auf Grund von Abstimmungen der Gemeindewähler ein lokales Aus-
schankverbot einzuräumen.

4. Der Landeshauptmann wird aufgefordert, die der Landesregierung (Burg)
unterstehenden Behörden anzuweisen, über die Einhaltung des Alkoholausschank-
verbotes für Kinder und Jugendliche strenge zu wachen und alle Übertretungen rück-
sichtslos der Bestrafung zuzuführen.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtage ehestens einen Geset-
zentwurf auf Schaffung einer Landesstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus vorzu-
legen.

170.

(Zl. 26.480/V.)

Bundesbahndirektion Er-
richtung in Graz. (Vdgt.,
Gl. Zl. 39.)

Das Zugeständnis des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und der
Generaldirektion der Bundesbahnen auf Errichtung eines mit Selbständigkeit aus-
gestatteten Betriebsinspektorates für Steiermark wird mit Befriedigung zur Kenntnis
genommen. Jedoch überzeugt und durchdrungen von der Notwendigkeit einer eigenen
Bundesbahndirektion, fordert der steiermärkische Landtag nach wie vor die Errichtung
einer Bundesbahndirektion für Steiermark mit dem Standorte in Graz.

171.

(Zl. 26.481/V.)

Eisenbahnbauprogramm.
(Vdgt., Gl.=Zl. 77.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bearbeitung des im Nationalrat
beantragten oder von Bundes wegen in Angriff genommenen, die Steiermark be-
treffenden Eisenbahnbauprogrammes Einfluß und Mitarbeit sicherzustellen.

172.

(Zl. 26.482/V.)

Leutschach — Fehring, Bahn-
bau. (Vdgt., Gl.=Zl. 148.)

Die Landesregierung ist aufzufordern, darüber eine Untersuchung anstellen zu
lassen, ob die finanzielle Grundlage durch die Anerbieten der dortigen Bevölkerung
soweit gegeben sind, daß einer Verwirklichung des seinerzeitigen Bahnbauprojektes
Leutschach—Fehring nähergetreten werden kann.

173.

(Zl. 26.483/V.)

Die Landesregierung wird beauftragt, sogleich mit der Bundesregierung wegen Ausbaues, beziehungsweise wegen Verbindung der beantragten Bahnlinien Sankt Pölten, Scheibmühl, Kernhof nach Neuberg mit Anschluß von Terz nach Mariazell in Verhandlungen zu treten und die erforderlichen Schritte zur Unterstützung dieses Projektes einzuleiten.

St. Pölten—Scheibmühl—Kernhof—Neuberg, Ausbau der Bahnlinie. (VdG., Gl.=Zl. 150.)

Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

174.

(Zl. 26.484/V.)

Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Gewährung eines Bundesbeitrages für den Bahnbau Wies—Eibiswald unverzüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten und die Grundlagen für eine baldige Inangriffnahme und Verwirklichung des Eisenbahnprojektes zu schaffen.

Wies—Eibiswald, Ausbau der Bahnlinie. (VdG., Gl.=Zl. 152.)

Die Landesregierung wird weiters beauftragt, die Handelskammer, sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte zur tatkräftigen Unterstützung des Projektes einzuladen.

175.

(Zl. 26.485/V.)

Dem Verkaufe einer Fläche von rund 200 Quadratmetern der im Eigentum des Landes stehenden Parzelle 175/I, E.-Zl. 115, K.-G. Stainz, an den Kriegsinvaliden Johann Hammer in Stainz zum Verkaufspreise von 8000 K pro Quadratmeter wird zugestimmt.

Landesgrundverkauf an Johann Hammer. (VdG., Gl.=Zl. 111.)

176.

(Zl. 26.486/V.)

Gegen die Einverleibung:

1. des Eigentumsrechtes für das Land Salzburg an den Landesstraßenparzellen Nr. 1002/1, 1002/4, 1026/1, 1026/3, K.-G. Tamsweg, und der Parzellen Nr. 1172/1 und 1172/2, K.-G. Pichl,

2. des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Tamsweg an den Parzellen Nr. 1032/1, 1032/4, 1033/1, 1033/2 und

3. des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Pichl an den Parzellen Nr. 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209 und 1210

wird, soweit ein Verfügungsrecht des Landes Steiermark, beziehungsweise des Verwaltungsrates der Murtalbahn in Frage kommt, unter der Bedingung keine Einwendung erhoben, daß dem Lande Steiermark, beziehungsweise der Murtalbahn Unzmarkt-Mauterndorf hieraus hieraus keine wie immer gearteten Kosten oder sonstige Lasten erwachsen.

Landesgrundabtretung an das Land Salzburg. (VdG., Gl.=Zl. 140.)

177.

(Zl. 26.487/I.)

Dem Ingenieur Alfred Herbig, gewesenen Landes-Eisenbahndirektor, wird über seine Bittschrift, Zl. 127, seine Ehrenpension auf monatlich 3200 K als Indexgrundlage erhöht, und zwar mit der Rechtswirksamkeit ab 1. März 1924.

Herbig Alfred, Ing., Erhöhung seiner Ehrenpension. (VdG., Gl.=Zl. 127.)

14. Sitzung am 2. Dezember 1924.

Beschlüsse Nr. 178 bis 206.

178.

An Stelle des Abgeordneten Dr. Adolf Enge wird Abgeordneter Franz Wahl in den Hauptausschuß. Sattler als Ersatzmann in den Hauptausschuß entsendet.

179.

(Zl. 26.672/VII.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens bei der Bundesregierung wegen Übernahme des Straßenzuges Lieboch—Köflach—Gaberl nach Judenburg als Konkurrenzstraße durch den Bund vorstellig zu werden.

Lieboch—Köflach—Gaberl—
Judenburg, Übernahme
des Straßenzuges durch
den Bund. (VdG., Gl.=Zl.
151.)

180.

(Zl. 26.673/VII.)

Die Landesregierung wird ersucht, das Landesbauamt zu beauftragen, die notwendige Verlegung der Bezirksstraße über den Frauheimerberg in der Gemeinde Badendorf bei Wildon vorzunehmen.

Frauheimerberg, Verlegung
der Bezirksstraße. (VdG.,
Gl.=Zl. 153.)

181.

(Zl. 26.674/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 14. Februar 1924 beschlossene Veräußerung der Grundparzelle Nr. 2464/3, öffentliches Gut, 4. Stadtbezirk, die einen Teil der alten, aufgelassenen Plabutscherstraße bildet, an die Firma Humanic, Leder- und Schuhaktiengesellschaft in Wien, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Grund-
veräußerung. (VdG., Gl.=
Zl. 124.)

182.

(Zl. 26.675/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 29. Dezember 1923 beschlossene Veräußerung eines ungefähr 540 Quadratmeter großen Grundstreifens des aufgelassenen Göffendorfer Mühlganges an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(VdG., Gl.=Zl. 123.)

183.

(Zl. 26.676/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 13. Dezember 1923 beschlossene Veräußerung eines Teiles der städtischen Parzellen 121, E.-Zl. 92, und 120/3, E.-Zl. 91, St.-G. Graz, Innere Stadt, sowie die Veräußerung der Parzelle 852/3, öffentliches Gut im ersten Stadtbezirke, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(VdG., Gl.=Zl. 112.)

184.

(Zl. 26.677/XI.)

Gesetz

vom

womit die Bestimmungen der Grazer Gemeindeordnung über den Erwerb des Bürgerrechtes und die Ernennung zum Ehrenbürger abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der § 6 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz in der Fassung des Landesgesetzes vom 3. März 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 43, und die §§ 7, 8, 9 und 15 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, haben außer Kraft zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

Grazer Gemeindeordnung,
Abänderung bezüglich des
Bürgerrechtes und die Er-
nennung zum Ehrenbürger.
(VdG., Vlg. Nr. 23.)

§ 6.

(1) Bürger (im engeren Sinne) sind jene in Graz heimatberechtigten Personen, welche derzeit das Gemeindebürgerrecht besitzen oder es in der Folge erwerben. Das Gemeindebürgerrecht kann nicht über Ansuchen erworben werden, sondern wird vom Gemeinderate als Ehrung für verdienstvolles Wirken im Interesse der Allgemeinheit an in Graz wohnhafte und heimatberechtigte Personen von Amts wegen verliehen. Eine Gebühr ist für die Verleihung des Bürgerrechtes nicht zu entrichten.

(2) Zur Beschlußfassung über die Verleihung des Bürgerrechtes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderate angehörigen Mitglieder erforderlich.

§ 7.

Das Bürgerrecht kann an Personen beiderlei Geschlechtes verliehen werden; das Bürgerrecht ist ein höchst persönliches Recht und erstreckt sich nur auf die Person des oder der Ausgezeichneten, nicht aber auf den anderen Ehefeil oder die Nachkommen.

Frauen und Witwen von Bürgern jedoch, welche das Bürgerrecht noch unter der Geltung der Bestimmungen des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung des Landesgesetzes vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, erworben haben, bleiben die in diesen Bestimmungen zugesprochenen Vorteile gewahrt.

Verluste des Gemeindebürgerrechtes.

§ 8.

Mit dem Verluste des Heimatrechtes in Graz geht auch das Bürgerrecht der Stadt Graz verloren. Wird ein Bürger (Bürgerin) wegen einer entehrenden Handlung zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt, kann der Gemeinderat dieser Person das Bürgerrecht entziehen.

Ehrenbürgerrecht.

§ 9.

(1) Der Gemeinderat ist berechtigt, österreichischen Bundesbürgern und -bürgerinnen, welche sich um den Bund, das Land oder die Stadt Graz besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Graz zu verleihen, welches die Teilnahme an allen Rechten der Bürger (§ 15) begründet. Auch das Ehrenbürgerrecht erstreckt sich nur auf die ausgezeichnete Person allein und wird nur von Amts wegen und ohne Bezahlung einer Gebühr verliehen.

(2) Hinsichtlich der Beschlußfassung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind ebenfalls die im zweiten Absätze des § 6 angeführten Voraussetzungen erforderlich.

Rechte der Bürger insbesondere.

§ 15.

Inwieweit den Bürgern außer den Rechten, die den Gemeindeangehörigen im allgemeinen zustehen, auch noch ein Anspruch auf Versorgung aus jenen Fonds und Stiftungen, deren Erträgnisse ausschließlich oder hauptsächlich für Bürger und deren Witwen bestimmt sind, zukommt, wird durch die für die Verwaltung dieser Stiftungen und Fonds jeweils geltenden Vorschriften geregelt.

185.

(Zl. 26.678/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 13. Dezember 1923 beschlossene Veräußerung eines Teiles der städtischen Parzelle 1009/1, E.-Zl. 502, K.-G. St. Leonhard, wird genehmigt.

186.

(Zl. 26.679/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 24. April 1924 beschlossene Veräußerung eines ungefähr 5400 Quadratmeter großen Baugrundes in der Wohnsiedlung Schönan, zwischen der Hüttenbrennergasse, Fliedergasse und dem zukünftigen Buchenwege, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(Vdtg., Gl.=Zl. 196.)

187.

(Zl. 26.680/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 24. April 1924 beschlossene Veräußerung eines ungefähr 3600 Quadratmeter großen Baugrundes im Rahmen der Parzellen 18 und 100, K.-G. Jakomini, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(Vdtg., Gl.=Zl. 197.)

188.

(Zl. 26.681/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 24. April 1924 beschlossene Veräußerung eines ungefähr 800 Quadratmeter großen Baugrundes im Rahmen der Parzelle 163, K.-G. Gries, E.-Zl. 108, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(Vdtg., Gl.=Zl. 198.)

189.

(Zl. 26.682/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 24. April 1924 beschlossene Veräußerung eines ungefähr 500 Quadratmeter großen Baugrundes im Rahmen der Parzelle 2038, K.-G. Gries, E.-Zl. 986 (Finsterwiese), wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(Vdtg., Gl.=Zl. 199.)

190.

(Zl. 26.683/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz beschlossene Veräußerung eines ungefähr 150 Quadratmeter großen Grundstreifens zwischen dem Hause Annenstraße 17 und der Regulierungslinie der Annenstraße wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde,
Grundveräußerung.
(Vdtg., Gl.=Zl. 200.)

191.

(Zl. 26.684/I.)

Betreffs Zusammenlegung der Landesregierungen Burg und Landhaus wolle die steiermärkische Landesregierung die Abhaltung einer Länderkonferenz sowie eine Fühlungnahme der Landesregierungen aller Länder mit der Bundesregierung ehestens einleiten und sodann über das Ergebnis der Fühlungnahme in dieser Angelegenheit der Bundesregierung an den steiermärkischen Landtag berichten.

Landesregierung, autonome,
Wahrung der Rechte an-
lässlich der Zusammenle-
gung. (Vdtg., Gl.=Zl. 76.)

192.

Dem Begehren des Kreisgerichtes Leoben vom 8. Jänner 1924, Bl. V/686/23/8, Ltg., E.-Zl. 85, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Koloman Wallisch wird keine Folge gegeben.

Wallisch, Koloman, Abg.,
strafgerichtliche Verfol-
gung. (Vdtg., Gl.=Zl. 85.)

193.

Dem Begehren des Kreisgerichtes Leoben vom 9. Jänner 1924, Bl. V/364/23/9, Ltg., E.-Zl. 87, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Hermann Aulf wird keine Folge gegeben.

Aulf Hermann, Abg., straf-
gerichtliche Verfolgung.
(Vdtg., Gl.=Zl. 87.)

194.

(Zl. 26.685/II.)

Gesetz

vom

betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Eine Grundbuchsache wird im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 109, als eine „geringfügige“ dann erklärt, wenn in der Privat-

Grundbücherliche Einverlei-
bung auf Grund von Pri-
vaturkunden. (Vdtg., Blg.
Nr. 20.)

urkunde, auf Grund welcher eine grundbücherliche Einverleibung erwirkt werden soll, der Betrag der Forderung oder der Preis oder der Wert der Liegenschaft oder des Rechtes, welche den Gegenstand der grundbücherlichen Einverleibung zu bilden haben, bestimmt angegeben ist und ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von 300.000 K nicht übersteigt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz vom 26. März 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, außer Kraft.

195.

(Zl. 26.686/IX.)

St. Sebastian, Gemeinde,
Standgebühren. (Vdtg.,
Blg. Nr. 42.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Standgebühren durch die Gemeinde St. Sebastian bei dem in der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofs Mariazell.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung erteilt, an Stelle der ihr mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 30. April 1920 bewilligten Standgebühren für Automobile, Lohnwagen und Lohndiener, die bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofs Mariazell Aufstellung nehmen, jährlich nachstehende in die Gemeindekasse fließende Gebühren einzuhoben, und zwar :

für ein Automobil	:	800.000 K
„ einen Stellwagen		500.000 „
„ „ Zweispänner		250.000 „
„ „ Einspänner		120.000 „
„ „ Lohndiener		60.000 „

§ 2.

Diese Bewilligung wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 bis Ende des Jahres 1925 erteilt.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

196.

(Zl. 26.687/IX.)

Gleichenberg Kurort, Ge-
meindeamt, Abgabe von
der Privat-Brückenwage.
(Vdtg., Blg. Nr. 2.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Abgabe von der im Privatbesitze befindlichen Brückenwage im Kurorte Gleichenberg durch die Gemeinde Kurort Gleichenberg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Gemeinde Kurort Gleichenberg ist bis 31. Dezember 1926 berechtigt, für jede Wägung, die auf der dortselbst im Privatbesitze befindlichen Brückenwage vorgenommen wird, eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuhoben.

§ 2.

Das Ausmaß dieser Abgabe beträgt für jede einzelne Wägung 1000 K.

§ 3.

Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen, einschließlich des Eigentümers der Brückenwage, verpflichtet, die auf ihr Lasten zur Abwägung bringen.

§ 4.

Rückständige Abgabebeträge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bekräftigten und von der Landesregierung hinsichtlich der Fälligkeit überprüften Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 5.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

197.

(Zl. 26.688/IX.)

Gesetz

vom

Untervermietungen, Abgabe
durch die steirischen Ge-
meinden. (Zdfig., Zlg. Nr. 6.)

betreffend die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Abgabe.

(1) Die steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sind berechtigt, auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen, die der Genehmigung der Landesregierung unterliegen, für alle innerhalb ihres Gebietes gegen Entgelt erfolgenden Untervermietungen von Wohnungen oder Wohnungsbestandteilen, sofern für diese nicht eine Herbergsabgabe zu entrichten ist, eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuheben.

(2) Das Höchstausmaß dieser Abgabe beträgt 20 (zwanzig) Prozent des für die Benützung der vermieteten Wohnräume von dem Vermieter erzielten Untermietzinses. Als solcher wird der Preis für die Benützung der vermieteten Wohnräume samt den dazugehörigen Nebenräumen, mit Ausschluß der für Nebenleistungen (Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung, Beistellung von Speisen, Lift u. dgl.) vereinbarten Entgelte, verstanden.

§ 2.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe sind gesetzlich befreit :

(1) Alle Untervermietungen an Bettgeher oder Koststudenten, sowie Personen, die mit dem Wohnungsinhaber in auf- oder absteigender Linie verwandt sind.

(2) Alle Untervermietungen an Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes auf Befreiung von öffentlichen Abgaben Anspruch haben.

(3) Personen, deren einziges oder Haupteinkommen das Entgelt für Untermieten bildet, kann der Gemeinderat oder mit Ermächtigung desselben der Gemeindevorstand auf Ansuchen nach Prüfung auch der wirtschaftlichen Lage des Untermieters die Untermietabgabe entsprechend ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 3.

Entrichtung der Abgabe.

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Untervermieter verpflichtet.
- (2) Die Abgabe ist monatlich im nachhinein, und zwar längstens innerhalb acht Tagen nach Ablauf jedes Monats, für den die Untervermietung erfolgte, beim Gemeindeamte einzuzahlen, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten.

§ 4.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

- (1) Wer Wohnungen oder Wohnungsbestandteile in Untermiete gibt, hat dies binnen acht Tagen beim Gemeindeamte anzumelden.
- (2) Der Hauseigentümer, die Untervermieter und die Untermieter sind verpflichtet, dem Gemeindeamte sowie den von diesem zu allfälligen Erhebungen entsendeten Organen alle zur Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Zwangsweise Einbringung.

Wenn die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach deren Fälligkeit bezahlt wird, kann sie samt den Verzugszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises in gerichtlichem Wege durch Zwangsvollstreckung eingebracht werden.

§ 6.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1926 außer Kraft.

198.

(Zl. 26.689/IX.)

Marburg, Übertragung des Grundbuches nach Leibnitz. (Ebdg. Gl.=Zl. 154.)

Die Landesregierung möge für die baldigste Übertragung des Grundbuches von Marburg nach Leibnitz Sorge tragen.

199.

(Zl. 26.690/IX.)

Gemeinden, Einschränkung der Mitwirkung bei Steuer-einbringungen. (Ebdg. Gl.=Zl. 155.)

Der steiermärkische Landtag begehrt von der Bundesregierung die Erlassung von Vorschriften, wonach mit der bisherigen Übung, daß die Gemeinden zur Mitwirkung bei der exekutiven Hereinbringung von Bundessteuern und Abgaben heran-

gezogen werden, ein Ende gemacht wird. Die längst veralteten diesbezüglichen Vorschriften sind nach vorheriger Fühlungnahme mit der Landesregierung (Landhaus) zeitgemäß abzuändern.

200.

(Zl. 26.691/IV.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die Goldabgabe bei der Ausfuhr von Geflügel ins Zollaussland sofort aufgehoben werde.

Geflügelausfuhr, Aufhebung der Goldabgabe. (Edtg., Gl.=Zl. 156.)

201.

(Zl. 26.692/IX.)

Für die Anstellung und Diensteslaufbahn der zum landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst bestimmten Fachkräfte haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

Landwirtschaftlicher Lehr- und Förderungsdienst, Anstellung und Diensteslaufbahn. (Edtg., Gl.=Zl. 28.)

Für eine erspriessliche Tätigkeit in diesem Dienstzweige ist neben einer vorzüglichen fachlichen Durchbildung eine gründliche praktische Betätigung unerlässliche Voraussetzung. Es wird daher vor der Verleihung eines dauernden Dienstpostens jedenfalls der Nachweis einer ausreichenden, in der Regel mindestens zweijährigen Arbeitspraxis auf gut geleiteten Wirtschaftsbetrieben zu fordern sein. Diese Praxis kann auch auf Wirtschaftsbetrieben des Landes durchgemacht werden.

Weil die Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse in anderen, insbesondere in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern für diesen Dienst besonders wertvoll ist, um dem Fortschritt im eigenen Lande immer neue Anregung zu geben, so werden nach Bedarf einerseits geeignete Bewerber mit nachgewiesener Praxis aus anderen Ländern bei Besetzung freier Stellen berücksichtigt, andererseits sollen die unmittelbar nach ihrer Fachausbildung in den Landesdienst Getretenen in der Regel vor der dauernden Verleihung einer Stelle eine entsprechende Zeit in auswärtige, nicht steirische Dienste treten. Die Wiederaufnahme in den Landesdienst soll bei vorheriger zufriedenstellender Dienstleistung unter der Voraussetzung zugesichert werden, daß über die auswärtig zugebrachte Dienstzeit ein entsprechend günstiges Verwendungszeugnis seinerzeit beigebracht wird.

Der Übertritt in den Lehrdienst soll in der Regel aus dem Förderungsdienst erfolgen. Solche Bewerber haben unter sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.

Die dauernde Anstellung im Lehrdienst an den fachlichen Lehranstalten hat eine zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung und die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zur Voraussetzung.

Der Eintritt in den Förderungsdienst als Wanderlehrer, Tierzuchtleiter usw. erfolgt ebenfalls zunächst vertragsmäßig und nach zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung dauernd.

Nach Möglichkeit sollen sowohl für den landwirtschaftlichen Lehr- wie Förderungsdienst Bewerber mit hochschulmäßiger Fachbildung bestellt werden.

Die einzelnen Posten sind an den Lehranstalten wie im Förderungsdienste nach ihrer Wichtigkeit, dem Umfange und der Verantwortlichkeit des damit verbundenen Wirkungskreises im Stellenplan entsprechend zu werten.

202.

(Zl. 26.693/V.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung auf Feststellung der Beträge zu dringen, die aus Staats- beziehungsweise Bundesmitteln der Linie Landeck—Töfens zugewendet wurden, und darauf zu dringen, daß mindestens der gleiche Betrag auch für die Erhaltungsarbeiten der Linie Feldbach—Gleichenberg (Radkersburg) aufgewendet werde.

Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg, Bahnbau. (Edtg., Gl.=Zl. 186.)

203.

(Zl. 26.694/VII.)

I.

Gesetz

Schulbezirke, Graz Umgebung und Leibnitz, Grenzenänderung. (Edtg., Bl. Nr. 43.)

vom

betreffend die Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Umgebung Graz und Leibnitz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen;

Artikel I.

Die bisher dem Schulbezirke Leibnitz zugehörige Ortsgemeinde Peggendorf wird aus diesem Schulbezirke ausgeschieden und dem Schulbezirke Graz Umgebung zugewiesen.

Artikel II.

Diese Änderung der Grenzen der beiden genannten Schulbezirke ist von der steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesschulrate durchzuführen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1924 in Kraft.

II.

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung, demzufolge der steiermärkische Landesschulrat in Graz bereits vor Erlassung des Gesetzes ermächtigt wird, die weiteren Veranlassungen behufs Durchführung der Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Umgebung Graz und Leibnitz im Sinne des Gesetzes zu treffen, wird nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

204.

(Zl. 26.695/VII.)

Mutterschaftskasse für weibliche Lehrkräfte. (Edtg., Gl.-Zl. 116.)

Von der mit Landtagsbeschluß vom 19. Dezember 1922 in Aussicht genommenen Errichtung einer Mutterschaftskasse für weibliche Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Steiermarks wird Abstand genommen.

205.

(Zl. 26.696/VII.)

Bachregulierungen u. Meliorationen, Bauprogramm. (Edtg., Gl.-Zl. 80.)

Das für das Jahr 1924 vorgelegte Bauprogramm für die Fluß- und Bachregulierungen, sowie Meliorationsanlagen wird genehmigt und zu den veranschlagten Erfordernisziffern ein Landesbeitrag, und zwar:

A. für die Fluß- und Bachregulierungen von	1.800.000.000 K
B. für die Meliorationsanlagen (ausgenommen die gesondert behandelte Paltentalmeliorierung) von zusammen 1400 : 2 Millionen Kronen	700.000.000 „
zusammen	2.500.000.000 K

bewilligt.

206.

(Zl. 26.697/VII.)

Murregulierungsarbeiten, Wiederaufnahme. (Edtg., Gl.-Zl. 290.)

Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich die wichtigsten Regulierungsarbeiten zwischen Murkilometer 40 und 47,5 wieder aufzunehmen.

15. Sitzung am 17. Dezember 1924.

Beschlüsse Nr. 207 212.

207.

(Sl. 27.629/IX.)

Gesetz

vom

Bezirks- und Gemeindezu-
schläge zur Landesgrund-
und zur Landesgebäude-
steuer im Jahre 1924.
(Ebtg., Btg. Nr. 67.)

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund-
steuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1924.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Nachgenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom
16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 63 und 64, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1924
Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nach-
stehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

A. Bezirke.

Dem Bezirke :

Friedberg	140 Prozent
St. Gallen	250 "
Hartberg :	120 "
Judenburg	120 "
Mariazell	130 "
Mürzzuschlag	190 "
Oberwölz	140 "

B. Gemeinden.

Im Gerichtsbezirke Aflenz:

Thörl	1120 "
-----------------	--------

im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Bad Aussee	300 "
----------------------	-------

im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Birkfeld	110 "
--------------------	-------

im Gerichtsbezirke Bruck a. d. Mur:

Breitenau	190 Prozent
Bruck a. d. M.	250 "
Kapfenberg	150 "
St. Katharein a. d. L.	390 "
Pernegg	480 "
Picheldorf	160 "
Tragöß	120 "

im Gerichtsbezirke Eisenerz:

Eisenerz	250	Prozent
Hieflau	310	"
Radmer	190	"

im Gerichtsbezirke Fehring:

Fehring	130	"
-------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Feldbach:

Feldbach	200	"
--------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Diefersdorf	420	"
Gillersdorf	700	"
Loipersdorf	380	"
Stein	740	"

im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt	150	"
Landl	160	"
Palfau	130	"

im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Gleisdorf	210	"
---------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Graz Umgebung:

Andritz	150	"
Eggenberg	200	"
Göfing	150	"
Grafkorn	130	"
Kalsdorf	130	"

im Gerichtsbezirke Gröbming:

St. Martin a. d. Salza	110	"
----------------------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Hartberg:

Grafendorf	120	"
Oberlungitz	410	"
Unterlungitz	260	"
Wagendorf	300	"

im Gerichtsbezirke Irtdning:

Algen	260	"
Donnersbach	240	"
Donnersbachwald	610	"
Irtdning	350	"
Stainach	260	"
Tauplitz	110	"
Wörtschach	110	"

im Gerichtsbezirke Judenburg:

Fohnsdorf	240	Prozent
Frauendorf	440	"
St. Georgen	170	"
Judenburg	300	"
Kumpitz	400	"
Murdorf	150	"
Pichelhofen	140	"
Reißstraße	130	"
Unzmarkt	360	"
Zeltweg	160	"

im Gerichtsbezirke Kindberg:

Kindberg	200	"
Mitterdorf	320	"
Wartberg	140	"

im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Knittelfeld	240	"
-----------------------	-----	---

im Gerichtsbezirke Leibnitz:

Kaindorf	120	"
Leibnitz	290	"
Wagna	140	"

im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz	250	"
Gai	280	"
Hafning	320	"
Leoben	300	"
St. Michael	190	"
Vorderberg	200	"

im Gerichtsbezirke Liezen:

Johnsbach	340	"
Weng	180	"

im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gußwerk	250	"
Mariazell	390	"

im Gerichtsbezirke Mautern:

Mautern	150	"
Mautern Umgebung	160	"

im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg	190 Prozent
Kapellen	190 "
Langenwang	300 "
Mürzzuschlag	200 "
Neuberg	350 "
Spital am Semmering	120 "

im Gerichtsbezirke Murau:

Frojach :	120 "
---------------------	-------

im Gerichtsbezirke Neumarkt:

St. Blasien	840 "
St. Margareten	120 "
Mühlen	160 "

im Gerichtsbezirke Obdach:

Obdach	150 "
Schwarzenbach	120 "

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Brettsfeld	180 "
Oberzeiring	120 "
Pufferwald	130 "

im Gerichtsbezirke Pöllau:

Pöllau	180 "
------------------	-------

im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Radkersburg	200 "
-----------------------	-------

im Gerichtsbezirke Rottenmann:

Dietmannsdorf	380 "
St. Lorenzen	300 "
Oppenberg	170 "
Rottenmann	400 "
Selzthal	170 "
Trieben	250 "

im Gerichtsbezirke Schladming:

Haus	120 "
Klaus	260 "
Schladming	690 "
Untertal	380 "

im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Geistthal	210 "
Oberwald	170 "
Pichling bei Köflach	300 "
Rosenthal	270 "

im Gerichtsbezirke Vöran:

Vöran 150 Prozent

im Gerichtsbezirke Weiz:

Weiz 250 „

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit

208.

(Zl. 27.650/IX.)

Die Landesregierung wird beauftragt, der Gemeinde Spital a. S. bei Erledigung des Voranschlags für das Jahr 1924 aufzutragen, im Kapitel „Verwaltungsauslagen“ für 1925 wesentliche Ersparungen vorzunehmen. Spital a. S., Gemeindevoranschlag 1924.

209.

(Zl. 27.651/IX.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei Erledigung des Voranschlags für 1924 der Gemeinde Rosenthal bekanntzugeben, daß ihr hinsichtlich der Post „Beitrag zum Bau eines Kinderheimes in Köflach“ eine gesonderte Verfügung zukommen wird. Weiters ist die Gemeinde anzuweisen, Ersparungen im Kapitel „Verwaltungsausgaben“ in Betracht zu ziehen. Rosenthal, Gemeindevoranschlag 1924.

210.

(Zl. 27.652/XI.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die von der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. beschlossenen 250 Prozent auf die Landesgrund- und -gebäudesteuer in Kraft treten zu lassen, wenn von den Gemeindemitgliedern kein Einspruch gegen den betreffenden Gemeinderatsbeschluß erhoben wird. Sollte ein solcher erfolgen, so ist der Beschluß des Landtages neuerlich einzuholen. Bruck a. d. M., Stadtgemeinde, Voranschlag 1924.

211.

(Zl. 27.653/XI.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Erledigung des Voranschlags pro 1924 der Gemeinde Donawitz aufzutragen, auf eine Verminderung der Verwaltungsauslagen (Abbau des Wachpersonals) bedacht zu sein. Donawitz, Gemeindevoranschlag 1924.

212.

(Zl. 27.654/IX.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei Erledigung des Voranschlags für 1924 der Gemeinde Pichling bei Köflach bekanntzugeben, daß ihr hinsichtlich der Post „Beitrag zum Bau eines Kinderheimes in Köflach“ eine gesonderte Verfügung zukommen wird. Weiters ist die Gemeinde anzuweisen, Ersparungen im Kapitel „Verwaltungsausgaben“ und eine bessere Verwaltung des Gemeindehauses vorzunehmen. Pichling bei Köflach, Gemeindevoranschlag 1924.